

Stadtplanung 80 - Ergebnisse der Eingabenbehandlung, erste
öffentliche Auflage

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. Dezember 1980

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

Am 27. Mai 1980 hat der Grosse Gemeinderat die erste Lesung der neuen Stadtplanung 80 abgeschlossen. Die öffentliche Auflage der bereinigten Planungsmittel dauerte vom 16. Juni bis 1. Sept. 1980. Während dieser Zeit konnte jedermann die Auflageakten einsehen und dagegen schriftlich Einwendungen erheben.

Die kantonale Baudirektion ist über die vom Grossen Gemeinderat in erster Lesung beschlossenen Aenderungen schriftlich in Kenntnis gesetzt worden. Gemäss Schreiben vom 26. September 1980 steht diesen Aenderungen aus kantonomer Sicht mit einer Ausnahme nichts entgegen. Bei der Umklassierung der Allmendstrasse von einer Hauptverkehrsstrasse zu einer Sammelstrasse wird der Entscheid des Kantonsrates vorbehalten.

Von der Möglichkeit, gemäss § 13 des kantonalen Baugesetzes Einwendungen gegen die Stadtplanung 80 zu erheben, machten 67 Einzelpersonen und Gruppen Gebrauch. In der Beilage 1 und 2 sind die Einsprecher alphabetisch und nach Eingabe-Nummer fortlaufend aufgelistet. Die Eingaben mit den Antworten des Stadtrates können auf dem Bauamt eingesehen werden. Auf Wunsch werden Ihnen für befristete Zeit Sammelexemplare zum Heimstudium abgegeben.

Zusammenstellung der Anzahl Eingaben nach Einsprecherkategorie:

von Gruppen und Organisationen	10
von Firmen / Körperschaften	20
von Einzelpersonen / Erbgemeinschaften	37
von direkt betroffenen Grundeigentümern	50
von anderen Interessierten	17

In den Eingaben werden insgesamt 142 Einzeleinwände erhoben.

Zusammenstellung der Anzahl Einwände nach Planungsmittel:

Total der Einwände		142
davon: - I	Zonenplan	72
- II	Bauordnung	30
- III	Verkehrsrichtplan	36
- IV	Landschaftsrichtplan	3
- V	Ortsgestaltungsplan, Leitbild 77	-
- VI	Erläuternder Bericht	1

Die Behandlung der Eingaben in den vorbereitenden Gremien fand im Verlaufe des Herbstes statt. Nach einer ersten Sichtung und Grobbeurteilung der Begehren führten der Planungspräsident und seine Mitarbeiter mit den einzelnen Einsprechern Gespräche, wobei die beidseitigen Standpunkte erörtert wurden. Anschliessend fanden die Beratungen im Planungsausschuss statt. Die Planungskommission wurde über die Ergebnisse dieser Eingabebehandlung orientiert. Die Abänderungsanträge wurden ihr zur Stellungnahme vorgelegt.

Ausgehend vom Ergebnis der ersten Lesung über die Planungsvorlage im Grossen Gemeinderat wog der Stadtrat die Interessenlage der Einsprecher mit jener der Allgemeinheit möglichst objektiv ab und liess sich bei der Entschlussfassung vom Grundsatz leiten, dass Privatinteressen bei Kollidierung mit dem öffentlichen Interesse und dem Gemeinwohl in den Hintergrund zu treten haben. Andererseits versuchte er in einzelnen Fällen getrennter Interessen durch teilweise Gutheissung der Begehren gewisse Härtefälle zu eliminieren.

Diese Vorlage enthält eine Zusammenfassung der Begehren und ihrer stichwortartigen Begründung sowie als Gegenüberstellung die Stellungnahme des Stadtrates. Sie ist planungsmittelbezogen und thematisch wie folgt gegliedert:

- | | | |
|----|-------------|---|
| I | Zonenplan: | A) Zone Oeffentlichen Interesses
OeI (exkl. Seeufer) |
| | | B) Seeufer |
| | | C) "Falsche" Bauzonen |
| | | D) Erweiterung des Siedlungsgebietes |
| | | E) SPV-Zonen |
| II | Bauordnung: | A) Vorschriften |
| | | B) Wegleitung |

- III Verkehrsrichtplan: A) Uebergeordnete Strassen
 B) Restliche, innerörtliche
 Strassen
 C) Standorte für öffentliche
 Parkieranlagen
 D) Fuss- und Radwege
- IV Landschaftsrichtplan
- V Ortsgestaltungsplan
 Leitbild 77
- VI Erläuternder Bericht

Eingabebehandlung

I Zum Zonenplan

Die Einwendungen zum Zonenplan sind im Rahmen der Erwartungen ausgefallen. Verschiedene Begehren waren in früheren Planungsphasen schon vorgebracht worden. Im Vordergrund stehen die Wünsche nach "mehr":
mehr Einzonung, mehr Ausnützung, mehr Geschosse, usf.
Bei den Begehren zur Zone OeI wurde in der Regel das "öffentliche Interesse" bzw. das "Bedürfnis" bestritten. Die Ueberprüfung zeigte jedoch auf, dass keine Zonen "auf Vorrat" geschaffen wurden, und dass das öffentliche Interesse an der Planungsmassnahme das private Interesse jeweils überwiegt. Bei den Eingaben zum Seeufer fällt auf, dass jene Grundeigentümer, deren Grundstück im Rahmen der neuen Stadtplanung aus der Zone SPV-grau (gemäss Ersatzvornahme) in die Zone E 1 1/2 umgeteilt wurden, eine Aufzonierung forderten. In diesen Fällen wurde am Prinzip "der niedrigsten Zone" festgehalten. Die Zone OeI wurde in Anbetracht der Absicht, Land wenn immer möglich freihändig zu erwerben, auf ein Minimum beschränkt. Den Einwendungen, dass ein Grundstück einer "falschen" Bauzone zugewiesen sei, liegen unterschiedliche Motive zugrunde. Diesen Begehren wurde

dort entsprochen, wo geänderte Verhältnisse und besondere Eigenbedarfssituationen vorlagen, welche ein Festhalten an der bisherigen Zonierung nicht rechtfertigten. Der wesentlichste Abänderungsantrag zum Zonenplan 80 betrifft die Erweiterung des Siedlungsgebietes in der Lorzenebene. Hier wurde unter dem Eindruck der aktuellen Notlage auf dem städtischen Wohnungsmarkt und der Besonderheiten der Mobag-Situation (Bundesgerichtsentscheid) mehr eingezont.

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Oberwil Gmengen				
Eingabe Nr. 8 Gebiet zwischen Ximik Weisenberg und Bahnlinie Lössen 2124 und Teil 1659)	Zone Oel aufheben und zur Zone E2 1/2 zuwei- sen (Institut der Lehe- schwester vom heiligen Kreuz, Menzingen)	- Wahrung des öffentlichen Interesses (Aussicht) nicht möglich, da Meisenbergstrasse Privatweg - Bestehende Aussichtszone bereits durch Liegenschaft "Manser" einge- schränkt - Rechtungseiche Behandlung (Friedbachüberbauung) - Eigenes Bauvorhaben für Generalleitung wird verhindert - Eingriff unverhältnismässig Es wird Kinderentschädigung geltend gemacht - Trinkwasserbeschaffung hat Vorrang vor anderen öffentlichen Nutzungen	Teilweise ablehnen - Liegenschaft Manser mit Bereich südlich davon der Zone E2 1/2 zuweisen - Für Restgebiet Zonen- grenze Oel nach Norden korrigiert, siehe Planbeilage	- Aussichts- und Landschaftsschutz: ausgezeichnete Aussichtslage, -ordwärts: Seebucht, südwärts Dorf Oberwil; Freihal- tung der Geländeform - Gebiet über Hofstrasse zugänglich - Bauvorhaben für Generalleitung bleibt auf dem Restteil des Grundstückes möglich - Keine rechtungseiche Behandlung, da un- gleiche landschaftliche Gegebenheiten - Eingriff ist verhältnismässig, besonders auch in Anbetracht des grossen Landbesitzes
Eingabe Nr. 14 Gebiet südlich Brunnenbach und östlich Bahnlinie	Zur Zone Oel Freihaltung zuweisen (Wasserwerke Zug AG)		Ablehnen: - Zone Oel ohne Frei- haltung beibehalten - Ergänzungen der Liste "Zone Oel", Pkt. 52, im erläuternden Be- richt mit "Grund- wasserschutz"	- Vorläufiger Schutz durch Ausscheidung als Grundwasserschutzareal gewährleistet - Verkauf des Areals an Wasserwerke Zug AG in Vorbereitung - Nutzungsüberlagerungen gewässerschutz- technisch nicht von vornherein unmöglich; entsprechende Abklärungen sind noch im Gange - Abstimmung der definitiven Nutzungen im Rahmen der weiteren Detailplanungen
St. Michael - Lüssi				
Eingaben Nrn. 5 & 6 Guggiweide - Löberrmatte	Zone Oel gemäss Initiative abgrenzen (R. Meyer)	- Landschaftsschutz	Teilweise entsprechen: - Zone Oel gemäss Initiative, leicht modifiziert, ab- grenzen, siehe Planbeilage Ablehnen: - Zone Oel gemäss Initiative, leicht modifiziert, ab- grenzen, siehe Planbeilage	- Urnenabstimmung - Urnenabstimmung

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
5 Eingabe Nr. 21 GBP 1297, 1298 und 1301 an Knopflieg	Zone OeI aufheben evtl. östlicher Teil zur Zone WG 4 1/2 zu- weisen (C. Nussbaumer)	- Baurechtsentscheid des Stadt- rates vom 1.9.69 - Gründe für Zone OeI nicht überzeugend - vorgesehener Grüngrübel nicht durch- gehend - Rechtungleiche Behandlung im Vergleich mit "Pax-Gebäude" Es wird finanzieller Schaden geltend gemacht	Ablehnen - Zone OeI beibehalten	- Geänderte Verhältnisse: Baubewilligungs- entscheid beruhte auf altem Baurecht - Das öffentliche Interesse an - Zugänglichkeit der Grünzone - Freihaltung der Altstadtmauer samt Vor- bauten, Sichtbarmachung der Türme - Freihaltung der Randzone um die Altstadt überwiegt das private Interesse an wirt- schaftlicher Verwertung - Grüngrübel nicht durchgehend, weil die Erhaltung der vorgelagerten Bauten in der Altstadtzone wichtiger ist - Zone WG 4 1/2 planerisch unzweckmäßig
6 Eingabe Nr. 21 Südliches Teil- gebiet GBP 2411 und 1705) sowie der Waldheimstrasse	Zone OeI aufheben und zur Zone E 2 1/2 zuweisen (C. Dosenbach)	- Öffentliches Interesse nicht gegeben - Eigenbedarf	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Jettige Zonierung wurde bereits einmal den Wünschen des Eigentümers (Eingabe vom 19.5.78) angepasst - Eigenbedarf kann auf Restgebiet in der E 2 1/2 Zone abgedeckt werden
7 Eingabe Nr. 28 Nördliches Teil- gebiet (GBP 1747 und Teil 1705) see- seits der Wald- heimstrasse	Zone OeI aufheben (C. Dosenbach)	- Bedarf für Friedhoferweiterung nicht gegeben, da seinerzeitiges Projekt fallengelassen worden ist	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Bedarf langfristig ausgerichtet, nicht projektbezogen
8 Eingabe Nr. 44 Ehemalige Liegen- schaft Hengeler Kirchplatzstrasse (GBP 1351)	Zone OeI aufheben (Erben P. Hengeler)	- Ausgezeichnete Wohnlage - Zone OeI nicht notwendig, unzweckmäßig und unangemessen	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Erweiterungsmöglichkeiten für kirchliche, kulturelle und schulische Bedürfnisse - Bedarf langfristig ausgerichtet
9 Eingabe Nr. 49 Liegenschaft Studer Aegeristrasse (GBP 1300)	Zone OeI aufheben (F. Studer)	- Kein plausibler Grund bekannt	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Grün- und Freihaltezone um Altstadt
10 Stadtkern	Eingabe Nr. 22 Teil Bergli-Areal	- Konkreter Bedarf für Zone OeI fehlt - Alterneintragprojekt durch GCR zurückgestellt	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Öffentliches Interesse für Alternein- tragprojekt "Bergli" durch Beratungen im GCR ausgewiesen - Nahrung, Landschaftsschutz - Kauf durch Stadt in Vorbereitung
11 Guthirt - Gölbli	Eingabe Nr. 9 Göblialtend (Teil GBP 1665)	- An neue "Schutzzonengrenze" anpassen	Ablehnen: - Grenze Zone OeI beibehalten	- Die Arealgrenze hat provisorischen Charak- ter und ist auf neue Fassungen ausgerich- tet. Für die Abgrenzung der Zone OeI sind die bestehenden Verhältnisse der Grundbesitz- verfassung Göbli der Wasserwerke Zug mass- gebend

Geciet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Art. 1 - Biedmatt - Lorzental				
12	Eingabe Nr. 9 Grünstreifen Bussere Lorzental allmend (GSP 92) entlang alter Lörze	"Grünzone" so fest- legen, dass Fläche für AZ angerechnet werden kann (Korporation)	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Präjudiz für Lösung mit Zone OeI: . Ersatzzonenplan . Bebauungsplan Varian . Zonenplanänderung nördlich der Steinhausstrasse - AZ-Umlagerung planerisch unzweckmässig (Landschaftsschutzzone)
13	Eingabe Nr. 9 Gebiet östlich der Liegenschaft E. Knobel Chamerstrasse	Zone OeI aufheben und zur Zone W 3 1/2 zuweisen (Korporation)	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Seesicht nicht beeinträchtigend
14	Eingabe Nr. 9 Grünstreifen nörd- lich der Eichwald- strasse, entlang neuer Lörze	Grünzone so fest- legen, dass Fläche für AZ angerechnet werden kann und Bauten an das Ufer gestellt werden können (Korporation)	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Zweckmässigkeit des Grüngürtels unbe- stritten (Zesur, Stadtteile trennen) - "Problem" diesseits der Lörze lösen - Flexiblere Führung der Zonengrenze im Rah- men des Bebauungsplanes lösbar
15	Eingabe Nr. 26 GSP 86 in der Biedmatt	Zone OeI aufheben (C. Dosenbach)	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Bedarf für Schul- und Quartiersport- anlage ausgewiesen - Planungspflicht

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Oberwil Gmengen				
16 Eingabe Nr. 11 GBP 2188 bei der Badeanstalt Oberwil	Zone OeI aufheben und zur Zone E 1 1/2 zuweisen (E. Keiser-Melani)	- Gründe unbegreiflich - Zerstückelung der Liegenschaft - Entwertung	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Parzelle liegt in der kant. Seeuferzone (Baubeschränkung) - Freihaltung des Seeufers - Erweiterungsmöglichkeit für Badeanstalt Oberwil langfristig offenhalten - Zone E 1 1/2 rechtlich fragwürdig, weil Parzelle bereits heute praktisch unüber- baubar (Seeabstand, Strassenbaulinie) - Landverkauf durch Stadt
17 Eingabe Nr. 15 Teilenrüttli, Liegenschaften Ulrich	Zur Zone OeI zuweisen (SP)	- Keine	Ablehnen: - Zur Zone E 1 1/2 zuweisen	
18 Eingabe Nr. 35 Teilenrüttli, Liegenschaft Zunfthaus Kreuz	Zone OeI aufheben und zur Ortskernzone Oberwil zuweisen (Zunfthaus Oberwil AG)	- Kein überwiegendes öffentliches Interesse - Zonenkategorie soll Weiterbestand des Betriebes gewährleisten - Verstoß gegen die Prinzipien der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit	Ablehnen: - Zone OeI beibehalten	- Zone OeI "beste" Lösung, da Weiterbestand des Zunfthauses gewährleistet - Ortskernzone Oberwil verträglich gegen Prinzip der "niedrigsten" Zone - Frage der Rechtsgleichheit
Kerti - Riedmatt - Lorzentalend				
19 Eingabe Nr. 10 GBP 171, 3721 am Chamerfussweg	Zone E 2 1/2 anstelle von E 1 1/2 (Dr. A. Kamer)	- Bestehendes Gebäude 2-geschossig mit Dachgeschoss - 1-Geschossigkeit unverhältnismässig und aus landschaftlichen Gründen nicht erforderlich - Wertverminderung Es wird auf die "Entschädigungs- pflichtigkeit" der Stadt auforkam gewacht	Ablehnen: - Zone E 1 1/2 beibehalten	- Der Weiterbestand des Gebäudes ist gewähr- leistet - Die vorgesehene Zone ist planerisch be- gründet (M2-Ümlagerung wegen Seeabstands- Baulinie)
20 Eingabe Nr. 10 GBP 3122 am Chamerfussweg	Zone OeI aufheben und zur Zone E 1 1/2 zuweisen (Dr. A. Kamer)	- Voraussetzungen für Zone OeI nicht gegeben - Erhöhung des Lärnabstandes unbe- gründet - Für Stadt finanziell nachteilig (nat. Enteignung)	Ablehnen: Zone OeI beibehalten	- Freihaltung als Siedlungstrengkurve und als Übergang zur Seeuferzone planerisch zweckmässig und begründet - Uferabstand von 12 m, gemäss Kant. Gesetz ist gewässerschutztechnisch begründet - Heimerschlagsrecht - Rechtsgleichheit (unüberbaute Gebiete)
21 Eingabe Nr. 30 GBP 184 und 2063 Chamerfussweg	Zone E 2 1/2 anstelle von E 1 1/2 (Grundstück AG)	- Bestehende Bauten 3-geschossig - Wohnungsnot Es wird auf die "Entschädigungs- pflichtigkeit" der Stadt hingewiesen	Ablehnen: Zone E 1 1/2 beibehalten	- Wohnungsnot nicht an Seeufer lösbar - Weiterbestand des bestehenden Gebäudes gewährleistet - Rechtsgleichheit

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
22 Eingabe Nr. 32 GBP 103 an Chamerfussweg	Zone E 2 1/2 anstelle von E 1 1/2 (O. und Ch. Müller)	- Zonengrenze Neubauung undenkbar - Wertverminderung - Bestrafung der Sezanatbase	Ablehnen: Zone E 1 1/2 beibehalten	- Parzelle bleibt auch in der Zone E 2 1/2 unberaubt - Rechtsgleichheit
23 Eingabe Nr. 31 Liegenschaft Chamerfussweg 9 + 11	Zone Oe1 aufheben und zur Zone E 1 1/2 zuweisen	- Rechtsangleiche Behandlung - Öffentliches Interesse fehlt - Kein Sezanatosa (X. Frigo)	Ablehnen: - Zone Oe1 beibehalten	- Erweiterungsmöglichkeiten für wasserbezogene Nutzungen offenhalten (Strandbad, Hallenbad etc.)
24 Eingabe Nr. 32 Liegenschaften Brandenberg (GBP 103 + 104)	Zone Oe1 aufheben und zu den Zonen WC 3 1/2, W 2 1/2 und E 1 1/2 zuweisen (div. Eventualanträge) [Erbengemeinschaft Brandenberg]	- Öffentliches Interesse nicht gegeben - Vorgesehene "öffentliche Nutzungen" auch durch Private erfüllbar - Bedarf für Mäherholung nicht ausgewiesen	Ablehnen: - bisherige Zonierung beibehalten	- Einsprache vorsorglicher Natur - Landkauf durch Stadt in Vorbereitung, kleine Modifizierung der Zonierung möglich

c) "Palache" Bauzonen

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Oberwil - Gimenen				
25	Eingabe Nr. 3 GBP 1623 an der Widenstrasse	Analog Quartierbau- ordnung Oberwil ein- zonen, d.h. Zone W 2 1/2 anstelle W 3 1/2 (A. Speck)	Entsprechen: - Zur Zone W 2 1/2 zuweisen	- Zone W 2 1/2 in Anbetracht der benachbar- barten baulichen Verhältnisse und der dringlichen Baubeschränkung zweckmässig
26	Eingabe Nr. 29 Gebiet zwischen Widenstrasse und Bahnlinie	Zone W 2 1/2 anstelle von W 3 1/2 (div. Anstbaser)	Entsprechen: - Zur Zone W 2 1/2 zuweisen	- Zone E 1 1/2 landschaftlich begründet
27	Eingabe Nr. 50 Gebiet östlich Zugerbergstrasse und nördlich Zugerbergbahn	Zone E 2 1/2 anstelle von E 1 1/2, ganze GBP 1675 einzonen (M. Fierz)	Teilweise entsprechen: - Ganze GBP 1675 in Zone E 1 1/2	- Zone E 1 1/2 von anderen Grundeigentümern akzeptiert - Unerhebliche Zonenkorrektur
St. Michael - Lüssi				
28	Eingabe Nr. 15 "Kernzone" Agerstrasse	Zone WG 3 1/2 anstelle von E 3 (SP)	Ablehnen: - Zone X 3 beibehalten	- Gebiet hat Verbindungsfunktion zwischen Altstadt und Lüssiquartier - Fussgängerfreundliche Ergössen- gestaltung
29	Eingabe Nr. 19 Blumenweg - Schneckenloch	Schutz der bestehenden Einfamilienhäuser vor "Grossüberbauung" (H. Müller und A. Weber)	An Zone W 3 1/2 festhalten	- Einwände berechtigt, aber mittels Zonen- plan nicht lösbar - Schutzvorkehrungen im Rahmen der Ueber- bauungsplanung (Arealbebauung) durchsetz- bar
30	Eingabe Nr. 42 Gebietstreifen von 40 m entlang Agerstrasse, oberhalb Gutach- rank (GBP 3316 und 1754)	Höhere Zone als E 2 1/2 (J. Landtwing)	Ablehnen: - Zone E 2 1/2 beibehalten	- Andere landschaftliche Situation als bei bestehender Ueberbauung
31	Eingabe Nr. 46 Streifen bergseits der Waldheistrasse, beim Bohlbach	Zone W 2 1/2 anstelle anstelle von E 2 1/2 (Erben Weber-Doswald)	Entsprechen: - Zur Zone W 2 1/2 zuweisen	- Uebergang zur W 3 1/2-Zone
32	Eingabe Nr. 59 Löbermatta, Zone E 2 1/2	Zone W 2 1/2 anstelle von E 2 1/2 (Erbengemeinschaft Fridlin)	Entsprechen: - Zur Zone W 2 1/2 zuweisen	

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
33	Eingabe Nr. 63 Hangkuppe östlich des Gutshauses	Zone W 2 1/2 anstelle von E 2 1/2 (X. Moor)	- Zoneninsel - Anspruch auf analoge Einzonung wie begrenztes Gebiet	- Landschaftlich und architektonisch empfindliche Hangkuppe
	Stadtkern			
34	Eingabe Nr. 15 Gebiet Metall- strasse-Flurweg- Industriestrasse	Zone W 2 1/2 anstelle von K 3 (SP)	- Bestehender Wohnsubstanz Rechnung tragen	- Keine Wohnzone langfristige (Stadtumstrukturierung) planerisch unzuwe- ckmäßig - Bebauungsplan in Vorbereitung - Im Ersatzzoneplan Zone CE/W3
35	Eingabe Nr. 22 Teil GSP 560 (Bergliareal)	Analog Ersatz- zoneplan einlösen (W2-Immobilien AG)	- Zonierung Ersatzzoneplan und Zoneplan 74 - Konkrete Nutzung der K3-Zone offen, evtl. Hotelanlage mit Park	- Zonenlinie gemäß Ersatzzoneplan überholt: - Bergliareal entfällt - Anschluss Gabelstrasse gestreckt - Bebauungsplan in Vorbereitung
36	Eingabe Nr. 15 Gebiet Alpen-, Erlen-, Pflanz- und Götterd- strasse	Zone K 2 anstelle von K 1 (SP)	- Bestehender Wohnsubstanz Rechnung tragen	- Anliegen berechtigt - Anliegen der Stadt (siehe Bebauungs- entscheid) mit Bebauungsplan durchsetzen
37	Eingabe Nr. 46 Grafenau (GSP 256, 2025, 2121)	Zone WG 5 1/2 anstelle von K 2 (L & G)	- Eigenbedürfnisse mit Wohnanteil 1/2 nicht vereinbar - Bisherige Überbauungsstudien	- Anliegen berechtigt - Anliegen der Stadt (siehe Bebauungs- entscheid) mit Bebauungsplan durchsetzen
	Gutshaus - Döbel			
38	Eingabe Nr. 12 Bautiefe entlang Ackerstrasse	Einzonung gemäß Ersatzzoneplan beibehalten (Interessen- gemeinschaft)	- Bestehende Bauten weisen höhere AZ (bis 0.79) auf - Wohnflächenverlust (bis 43 %) - Heute günstige Mietsinn- ge wird Minderwertentschädigung geltend gemacht	- Der Weiterbestand der heutigen Bebauung bleibt gewahrt - Mit Zonierung (hohe AZ) keine Umstrukturierung des Quartiers ausbauen - Zonenlinie vermeiden
39	Eingabe Nr. 15 Pflanzgarten- areal Döbel	Zone D 1 anstelle von IG 12 - SPV (SP)	- Schutz der Familiengärten	- SPV-Zone bereits Kompromisslösung mit gewisser Schutzwirkung - Präjudiz vermeiden
40	Eingabe Nr. 23 GSP 364 bis 367 und 2751 nördlich Döbelstrasse	Zone IG 26 anstelle von W 2 1/2 (Versinkerei Zug AG)	- Originalauftragplan	- Druckfehler im kleinformatigen Plan - Originalplan richtig - Betroffene Grundeigentümer sind orientiert
41	Eingabe Nr. 27 Liegenschaft Bauerstr. 88	AZ 1.5, kein Mindest- wohnanteil (Schweiz, Obst- verband)	- Langfristige Ausbauberechtigung für Eigenbedarf	- Bebauungsplanproblem, Verfahren einge- leitet - An Zone WG 4 1/2 festhalten - Forderung geht über Ersatzvornahme aus - In Bebauungsplan geschlossene Bauweise vorgesehen

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
42 Eingabe Nr. 38 Gebiet östlich Baslerstrasse, zwischen Gobl- und Guthrie-Strasse	Analog Ersatzzone- plan oder in Zone WG 5 1/2 einweisen, anstelle von WG 4 1/2 (R.J. Kistler)	- Abtönung gegenüber Ersatzzoneplan - Bestehende Bauten grossenteils höher als - Rechtswidrige Behandlung bestehende Bauten, Bauvorhaben (Item) - Unsinntig: Westseite aufzonen, Ostseite abzonen	Ablehnen: - An Zone WG 4 1/2 festhalten	- Bebauungsplanproblem, Verfahren eingeleitet - In Bebauung geschlossene Bauweise vorgesehen - Förderung geht materiell über Ersatz- vornahme aus
43 Eingabe Nr. 62 Gebiet östlich Baslerstrasse	Zone WG 5 1/2 oder WG 4 1/2 mit AZ 1,5 anstelle von WG 4 1/2 mit AZ 1,0 (M. Item)	- Zone WG 4 1/2 nicht auf bestehende Bauten ausgerichtet - Abtönung 33 % - Westseite WG 5 1/2, keine Gründe für Unterschied ersichtlich - Geschlossene Bauweise	Ablehnen: - An Zone WG 4 1/2 festhalten	- Bebauungsplanproblem, Verfahren eingeleitet - In Bebauung geschlossene Bauweise vorgesehen - Förderung geht über Ersatzvornahme aus
44 Eingabe Nr. 33 Gärtliweg	Wohnwert der bestehenden Siedlung erhalten (die Anwohner)	- Bestehende, lebenswerte Wohnverhält- nisse - Vermeidung von mehr Verkehr	Ablehnen	- Entwicklungsdruck - Wohnanteil-Vorschrift für Gebiet planerisch unzweckmässig - Bebauungsplan- bzw. Baugesuchprobleme
45 Eingabe Nr. 60 Eichstrasse	K1 anstelle von WG 5 1/2 AZ, Geschosszahl, Abstände wie bis- heriger Bebauungs- plan (L. Hafner und A. Wiederkehr)	- Bebauungsplan 2195 rechtmässig - Absicherung im Hinblick auf Bebauungs- plan-Revision - AZ hat Richtcharakter	Ablehnen: - An WG 5 1/2 festhalten	- Bebauungsplan in Vorprüfung - Kernzone auf Gebiet südlich der Gobl- strasse beschränkt
46 Eingabe Nr. 54 GBP 399 an der Industrie-Strasse	Mehr AZ, grössere Geschossanzahl, kleinere Grenzabstände (J. Seel)	- Abtönung, Verlust eines Stockwerkes - Entwertung - Umliegende Bauten	Ablehnen: - An Zone W 3 1/2 festhalten	- Auf bestehende Baustuktur Rücksicht nehmen - Zonierung bei Besitzerwechsel bekannt
47 Kertl - Riedmatt - Lorenzleutend	W 2 1/2 anstelle von IG 18	- Bestehender Wohnsubstanz Rechnung tragen	Ablehnen: - An Zone IG 18 festhalten	- Kompromisslösung des GGR - IG langfristig ausgerichtet
48 Eingabe Nr. 64 GBP 3424 und 2887 in der Stein- hauserbrücke	WG 3 1/2 Zone anstelle von IG 12 (Eventualantrag) (A. Füllmann)	- Bestehende Wohnbauten - Steinhausgebiet UeG - Mehrfamilienhaus geplant - Stilles Gewerbe in Umgebung - Verstoss gegen Trenn und Dlauben	Ablehnen: - An Zone IG 18 festhalten	- Bebauungsplan "Varian" - Gebiet auf Steinhausboden SPV-Zone für Industrie und Gewerbe (IGP) - Weiterbestand der Wohnbauten - Gewährleistet - Zoneninsel für neue Wohnnutzungen in In- dustrie- und Gewerbezone planerisch falsch

Erweiterung des Siedlungsgebietes

Gebiet		Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Oberwil - Gienlen					
49	Eingabe Nr. 66 Sonderzone berg- seits ausweiten Franziskusheim (Psychiatrische Klinik Franziskusheim)	Sonderzone berg- seits ausweiten (A. Müller)	- Kleine Anpassung an den aktuellen Projektilierungsstand - Aussichtslage etc. bleibt intakt	Entsprechen	- Planerisch unternormlich
St. Michael - Lüsai					
50	Eingabe Nr. 1 GBP 1735, Lüsairain	Zone E 2 1/2 erweitern (A. Müller)	- Abstimmung auf nachbarliche Begehren - Gebiet gemäss Quartierplan St. Verena (1963) voll eingesetzt	Ablehnen, abgesehen von kleineren Grenz- korrekturen (neue Grenze gemäss Plan- beilage)	- Gebaut kein baureifes Bauland - Landschaftlich und siedlungsmässig unzweckmässig (Ueberbauungsstudien)
51	Eingabe Nr. 6 Lüsairain	Mehr einzonen (NGZU)	- Grundsätzlich mehr einzonen - Bedürfnis nach erschlossenem Bauland gegeben - Steigerung der Bodenpreise verhindern	Ablehnen, abgesehen von kleineren Anpassungen der Zonen- grenzen	- Einfamilienhauszone Lüsairain bildet ge- nügend Reserve, jedoch noch unerschlossen
52	Eingabe Nr. 51 GBP 1736, Lüsairain	Zone E 2 1/2 erweitern (Erben J. Reichmuth)	- Grenzverlauf an neue Strassenführung anpassen - Grenzverlauf an Höhenkurven anpassen	Grossteils ent- sprechen: Neue Grenze gemäss Planbeilage	- Planerisch zweckmässige Anpassung (Ueberbauungsstudien)
53	Eingabe Nr. 52 Teil GBP 1750, südlich des Arbaches, Lüsairain	Zone E 2 1/2 erweitern (Erbengemeinschaft v. Reding)	- Bauwillig - Bestehender Landwirtschaftsbetrieb nicht beeinträchtigt - Gut erschliessbar - Bedürfnis nach Wohnungen ausgewiesen	Teilweise entsprechen: Neue Grenze gemäss Planbeilage	- Planerisch zweckmässige Anpassung (Ueberbauungsstudien)
54	Eingabe Nr. 52 Unterer Teil nördlich des Arbaches, Weidhof	Mehrere Bautiefen einzonen (Erbengemeinschaft v. Reding)	- Gute Wohnungen - Abseits Land des Bauern kurz- fristig zur Verfügung zu stellen	Ablehnen: - An UeG festhalten	- Bestehender Landwirtschaftsbetrieb - Erschliessung ungeeignet
55	Eingabe Nr. 6 Rüschhof	Mehr einzonen (NGZU)	- Grundsätzlich mehr einzonen - Bedürfnis nach erschlossenem Bauland gegeben - Steigerung der Bodenpreise verhindern	Ablehnen: - An bisheriger Zonierung festhalten	
56	Eingabe Nr. 6 Rüthof	Mehr einzonen (NGZU)	ditto	Ablehnen: - An UeG festhalten	

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
57 Eingabe Nr. 6 Rüthof	In Zone W 3 1/2 einzonen (L & G)	- Als Wohnbeuland für Eigenbedarf geeignet - Einzonungsentscheid alte Stadtplanung - Im Quartierplan St. Verena einzozont Es wird Schadenersatz geltend gemacht	Ablehnen: - An UeG festhalten	- Koordination mit Baar - Bestehender Landwirtschaftsbetrieb - Erschliessungsprobleme, Kanalisationsprobleme auf Jahre hinaus nicht lösbar - Geänderte Verhältnisse
58 Eingabe Nr. 4 GBP 3630, Oberweck	Zonierung wie GDR-Vorlage, 1. Lesung (K.G. Jansson)	- Ueberbauungswürdig - Erschliessen - Bedarf unbestritten Es wird materielle Entschädigung geltend gemacht	Entsprechen: Ureprüngliche Zonierung vorsehen	- Kosten-Nutzenverhältnis
59 Eingabe Nr. 43 GBP 1742, Oberweck	Mit AZ 0.45 einzonen (A. Kuster)	- Geeignet für Ueberbauung - Im Quartierplan St. Verena einzozont - Als Bauland mit AZ 0.45 gekauft - Bisherige Realisierung auch wegen Planungsverfahren aufgeschoben Es werden Schadenersatzforderungen geltend gemacht	Teilweise entsprechen: Gedächtnisprotokoll Vorlage, 1. Lesung einzonen	- Kosten-Nutzenverhältnis
60 Eingabe Nr. 37 Westlicher Teil GBP 1719 und 3177 St. Verena	Zone E 1 1/2 ausweiten mit Höhenbeschränkung (A. Theiler)	- Unerhebliche Zonenkorrektur - Erschliessen - Verhältnisse wie bei Walldorf - Nachfrage gegeben - Aussicht von Kapelle gewahrt - Verzicht auf Mehreinzonung	Ablehnen: - An UeG festhalten	- St. Verena-Planung gänzlich freihalten - Fahrerschliessung problematisch
61 Eingabe Nr. 20 GBP 2736, berg- seite der Wald- heinstrasse	Wie Nachbargebiet einzonen (C. Dosenbach)	- Gleichbehandlung	Ablehnen: - An UeG festhalten	- Im Quartierplan Guggital als Zone OeI ausgedehnt - Freihaltung
62 Eingabe Nr. 56 GBP 3254 berg- seite der Wald- heinstrasse	In Zone W 2 1/2, evt. W 2 1/2-SPV einzonen (Kloster Maria Opferung)	- Im Quartierplan Guggital einzozont (Spezialbebauungsplan) - Beste Wohnlage - Erschliessen Es werden Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Die Eingabe ist als vorweglich zu betrachten (Abschluss des Vorvertrages zu einem Kaufvertrag)	Ablehnen: - An UeG festhalten	- Vorvertrag zu einem Kaufvertrag vom Gemeinderat beschliessen - Kein aktueller Eigenbedarf - Intakter Landwirtschaftsbetrieb

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Herti - Riedmatt - Lorzentalwand				
63 Eingabe Nr. 6 Bruggli	Mehr einzonen (HGU)	- Grundsätzlich mehr einzonen - Bedenke nach erschlossenem Bauland gegeben - Steigerung der Bodenpreise verhindern	Entsprechen	
64 Eingabe Nr. 36 & 57 Bruggli, GBP 154 und 3285	In Zone W 3 1/2, evt. W 2 1/2 einzonen (Konsortium Bruggli und Erbsengemeinschaft) Dr. A. Lusser)	- Bisher bereits rechtskräftig eingezont (W 2 1/2) - Reservierung der Lorzenebene nicht realistisch: . Entwicklunggedruck . "alte" Lorzenebene der General-Guisanstrasse . Landbesitz der Stadt . Finanzielle Auswirkungen - Baulandcharakter gegeben - Gebiet baureif - Bewilligung vorhanden - Es wird Schadenersatz geltend gemacht	Teilweise entsprechen: Neue Zonierung gemäss Planbeilage	
66 Eingabe Nr. 40 GBP 134 an der Chamerstrasse	In Zone W 4 1/2, evt. W 3 1/2 einzonen (Wobag)	- Designiertes Wohnland für Einfamilienhäuser und Wohnungen (Mittelstand) - Bedarf gegeben, Verknappung des Angebotes führt zu Verteuerung - Erschliessung rechtlich geregelt - Reservierung (grün) der Lorzenebene planerisch nicht zwingend notwendig - Linienführung der General-Guisanstrasse nicht tangiert - Planungsrechtliche Vorgeschichte (Bundesgerichtsanteil) - Baulandcharakter ausgewiesen - Rechtsanspruch - Rechtungleiche Behandlung - Es werden Schadenersatzforderungen aus materieller Enteignung angemeldet	Teilweise entsprechen: Neue Zonierung gemäss Planbeilage	

E) SPV-Zonen

Gebiet	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Oberwil - Gimenen				
67 Eingabe Nr. 8 Liegenschaft Freudenberg	In Zone E 2 1/2 anstelle von SPV (Lehrschwestern von hl. Kreuz Mensingen)	- Willkürlich, rechtsungleich - Planerisch nicht einzuweisen - Gesetzliche Grundlage fehlt	Ablehnen: - An Zone E 2 1/2-SPV festhalten	- Bauzonentapierung (gleiche Einzonung des restlichen Grundbesitzes) - Planerisch zweckmäßig (Erschließung über Weissenbergstrasse ungenugend) - Gesetzliche Grundlage gegeben - Keine konkreten Bauabsichten
68 Eingabe Nr. 15 Gimenen, Teilenmatt, Bröchl	Mehr SPV-Zonen (SP)	- SPV-Zonen zu mager ausgefallen - Stadtentwicklung besser steuern	Ablehnen: - An bisheriger Zonierung festhalten	
69 Eingabe Nr. 45 GBP 1650, 1644 und 1645 in der Gimenen	In Zone E 2 1/2 anstelle von Zone E 1 1/2-SPV (L & G Holding AG)	- Gleiche Behandlung wie benachbarte Gebiete - Dispositionsfreiheit des Grund- eigentümers wahren	Ablehnen: - An Zone E 1 1/2-SPV festhalten	- Bauzonentapierung - Keine konkreten Bauabsichten - Niedrigste Wohnzone landschaftlich be- gründet (AZ-Ünklagerung)
St. Michael - Lüssi				
70 Eingabe Nr. 16 Teil südöstlich der Gutschrank- abfahrt	In Zone SPV-farbig einziehen anstelle von UeG (X. Moos)	- Abstimmung auf Einzonung Rütihof	Ablehnen: - An UeG festhalten	- Rütihof UeG
71 westlicher Teil des Rüchenhofes, mittlerer Teil des Rüchenhofes, östlicher Teil des Rüchenhofes	SPV W 4 1/2 mit Sonderbestimmungen, SPV W 2 1/2 mit Sonderbestimmungen, SPV E 2 1/2 mit Sonderbestimmungen (X. Moos)	- Abgrenzung des Siedlungsgebietes willkürlich, bzw. nicht natürlich - Freie Verfügbarkeit durch Grund- eigentümer wahren, in Folge der Erstel- lung der Gutschrankabfahrt - Kanton anbinden	Ablehnen: - An Zone SPV-grau festhalten	- SPV-Zone bereits Kompromisslösung - Landwirtschaftsbetrieb auch mit Gutsch- rankabfahrt lebensfähig (Gutschten) - Schulhausparzelle, Bereitschaft zum Landkauf durch Stadt

Gutst.	Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Hertl - Riedmatt - Lortzenalmwand				
72 Eingabe Nr. 13 GBP 3122 an der Chamerstrasse	Zone W 3 1/2 anstelle von E 2 1/2-SPV (O.A. Meier)	- Bauabsicht, rasche Realisierung beabsichtigt - Abzonung gegenüber Ersatzzonnenplan	Teilweise entsprechen: - In Zone E 2 1/2 einzelnen	- Geänderte Verhältnisse - Nördliche Parzelle W 3 1/2 - Abriegelung der hinterliegenden Gebiete vermeiden - Preisgünstige Wohnungen auch in der E 2 1/2-Zone möglich
73 Eingabe Nr. 24 GBP 119 plus rest- liches SPV-Gebiet an der Chamerstrasse	Zone W 3 1/2 anstelle von E 2 1/2-SPV (Spinnerer & Weberer Gygli AG)	- Mietwohnungen für Betriebsangehörige - Unerwünschte "Minizone" - IG-Zone angrenzend	Teilweise entsprechen: - In Zone E 2 1/2 einzelnen	- Abriegelung der hinterliegenden Gebiete vermeiden - Preisgünstige Wohnungen auch in der E 2 1/2-Zone möglich

Gebiet: Herti - Friednatt - Lorzenallmend Antrag / Begehren: Begründung Antrag Stadtrat: Begründung

63	Herti - Biednatt - Lortzenallend				
	Eingabe Nr. 6 Bruggli	Mehr einzonen (HC2U)	- Grundsätzlich mehr einzonen - Bedürfnis nach erschlossenem Bauland gegeben - Steigerung der Bodenpreise verhindern	Entsprechen	
64	Eingabe Nr. 36 & 57 Bruggli, GBP 154 und 3205	In Zone W 3 1/2, evt. W 2 1/2 einzonen (Konsortium Bruggli und Erbengemeinschaft) Dr. A. Lusser)	- Bisher bereits rechtskräftig eingezont (W 2 1/2) - Reservierung der Lortzenebene nicht realistisch: - Entwicklungsdruck - "alter" Lortzenführung der General-Cusanstrasse - Landbesitz der Stadt - Finanzielle Auswirkungen - Baulandcharakter gegeben - Gebiet baureif - Bauwilligkeit vorhanden - Es wird Schadenersatz geltend gemacht	Teilweise entsprechen: Neue Zonierung gemäss Planbeilage	
65					
66	Eingabe Nr. 40 GBP 134 an der Chamerstrasse	In Zone W 4 1/2, evt. W 3 1/2 einzonen (Wobag)	- Geeignetes Wohnland für Einfamilienhäuser und Wohnungen (Mittelstand) - Bedarf gegeben, Verknappung des Angebotes führt zu Verteuerung - Erschliessung rechtlich geregelt - Reservierung (grün) der Lortzenebene planerisch nicht zwingend notwendig - Linienführung der General-Cusanstrasse nicht tangiert - Planungsrechtliche Vorgeschichte (Bundesgerichtsanteil) - Baulandcharakter ausgewiesen - Rechtsanspruch - Rechtungsgleiche Behandlung - Es werden Schadenersatzforderungen aus materieller Enteignung angemeldet	Teilweise entsprechen: Neue Zonierung gemäss Planbeilage	

II Zur Bauordnung

Gegen die Bauordnung 80 sind relativ wenig Einwendungen erhoben worden. Die Einwände, welche gegen den § 30 (Wald- und Gewässerabstand) vorgebracht wurden, machen deutlich, dass die gewählte Regelung, welche ermöglicht, mittels Baulinien auf die örtlichen Verhältnisse einzugehen, zweckmässig ist. Die Einwände zum Wohnanteil zeigen, dass die vorgesehene Regelung eine Mittellösung darstellt und damit auch eine politisch tragfähige Formel bilden sollte. Die Aenderungsanträge zu § 2, 59 und 75 sowie Anhang 2 wurden von Verwaltungsseite eingebracht. Sie drängen sich aufgrund der bisherigen baupolizeilichen Erfahrungen auf. In Ergänzung zu den Anträgen der eigentlichen Vorschriften ist die Wegleitung des Stadtrates angepasst worden.

STADTPLANUNG 80
Eingabebearbeitung

II) BAUORDNUNG 80
A) Vorschriften

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
§ 2, Geltungsbereich Eingabe Nr. 64 Regelung so anpassen, dass in Industriezonen eine Erweiterung bestehender Wohnhäuser bzw. der Ersatz bestehender Wohnhäuser in grossem Umfang möglich ist (A. Follenmann)	- Wöchte auf GPB Nr. 2667 an der Kollerstrasse anstelle des bestehenden Einfamilienhauses ein Mehrfamilienhaus realisieren Es handelt sich um einen Eventualantrag	Ablehnen	- Der Weiterbestand der bestehenden Wohnbauten ist gewährleistet (§ 46) - Förderung unzweckmässig: läuft Sinn und Zweck der Industrie- und Gewerbezone zuwider
§ 20, Geschosse		Anstelle von lit. c bisher c) Das Dachgeschoss in Schrägdächern, wenn dessen anrechenbare Bruttogeschossfläche mehr als 70 % des darunterliegenden Geschosses ausmacht d) In Erscheinung tretende Untergeschosse, wenn deren anrechenbare Bruttogeschossfläche mehr als 60 % des darüberliegenden Geschosses ausmacht	- Klarere und praktikablere Begriffsdefinition
§ 21, Abs. 2, Gebäudehöhe Eingabe Nr. 60 Neu formulieren: "Die anrechenbare Geschosshöhe beträgt in Wohnzonen 3,0 m; in Wohn- und Gewerbezone beträgt die anrechenbare Geschosshöhe für reine Gewerbezone 3,3 m, die sonstigen Geschosse 3,0 m." (L. Hafner & A. Wiederkopf)	- Büro- und Gewerbezone in Kernzonen und Wohn- und Gewerbezone gleich behandeln	Ablehnen	- Aus Gründen der Rechtssicherheit - Vorschrift an Zone binden und nicht an vorgesehene Geschossnutzung - Schutz der Wohnnutzungen
§ 23, Abs. 3, Grenz- und Gebäudeabstände Eingabe Nr. 59 Ganzer Absatz streichen, bzw. neu formulieren: "Der Grenzabstand ist ebenfalls gegenüber der Zonengrenze bei einzuhalten, sofern es sich nicht um eine Freizeitzone im Sinne von § 68, Abs. 2, handelt." (Erbengemeinschaft J.C. Fridlin)	- Öffentliches Interesse für Abstandsverordnung nicht gegeben, da Zonengrenze nicht in jedem Fall zu einer Grundstücksgrenze werden muss - Vor Überbauung freihalten, bezieht sich nur auf eigentliche Zonenfläche	Ablehnen	- Die im Zonenplan vorgesehenen Zonenabgrenzungen wurden in Berücksichtigung der Grenzabstände gezogen. - Das Heimlichkeitsrecht gilt in jedem Fall bei der Zone bei - Grenzabstandsverordnung hat auch landschaftliche und städtebauliche Motive und nicht nur nachbarrechtliche

1

2

3

4

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
§ 29, Aussichtsschutz Eingabe Nr. 4 "begleitend ist der Landschaftsrichtplan" streichen und ersetzen durch: "im Rahmen des Landschaftsrichtplans" (HGZU)	- Allzu grosse Einschränkung der Eigentumsfreiheit - Zu weitgehende Kompetenz des Stadtrates - Widerspruch zu verwaltungsanweisenden Charakter des Landschaftsrichtplans	Entsprechen: "Der Öffentlichkeit ist an besonders bevorzugten Aussichtslagen und -punkten der Ausblick zu erhalten; zu diesem Zwecke ist der Stadtrat berechtigt, im Rahmen des Landschaftsrichtplans, die Sittierung eines Gebäudes, Dachgestaltung und Firsthöhe sowie die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung entsprechend festzulegen."	- Abänderung praktisch unerheblich
§ 30, Abs. 2, Wald- und Gewässerabstand Eingabe Nr. 10 Passus streichen, laut welchem gegenüber der neuen Lörze ein Bauabstand von 25 m zu wahren ist (Erbengemeinschaft Dr. A. Kaser)	- Der kantonale Mindestabstand beträgt 12 m - Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erhöhung sind im Bereich des Unterlaufes und der GEP 3722 nicht gegeben - Es wird darauf hingewiesen, dass die GEP 3722 bei Einhaltung des Bauabstandes von 25 m wahlweise über und die Stadt entsprechend entschädigungspflichtig würde	Ablehnen	- Absatz 2 gilt nur als eine Art Übergangsrecht, da gemäss Abs. 1 festzulegen ist (gesetzliche Grundlage § 26 Kant. Baug) - Die GEP 3722 ist der Zone Oel zugewiesen
Eingabe Nr. 25 Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bauabstand von 25 m auf den GEP 141 und 3383 gegenüber der neuen Lörze nicht tolerierbar sei und gefordert, dass den örtlichen Verhältnissen bei der Festlegung der Bauabstände Rechnung zu tragen sei (H. Heitz)	- Der Abstand beträgt heute gemäss EPO 12 m - Eine Vergrößerung des Abstandes würde die baulichen Möglichkeiten stark einschränken, bzw. die Grundstücke unüberbaubar machen - Das Lörzenufer ist für die Öffentlichkeit bereits zugänglich - Die Eingabe ist als vorsorglich zu betrachten.	Begleichen in Rahmen der vorgesehenen Bauabstände und Gestaltungsplänen prüfen, keine Abänderung des § 30 der Bauordnung erforderlich	
Eingabe Nr. 39 Es wird darauf hingewiesen, dass die Liegenschaft Hofstr. 19 durch den Abstand von 12 m bzw. durch die Festlegung einer Baulinie gegenüber dem Mäntelbach tangiert wird und dass vorbehalten wird, den Mindestwert geltend zu machen (Dr. F.J. Spillmann)	Begleichen in Rahmen der vorgesehenen Bauabstände und Gestaltungsplänen prüfen, keine Abänderung des § 30 der Bauordnung erforderlich		

5

6

7

8

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Eingabe Nr. 46 Der Baubestand gegenüber dem Manisbach sei in dessen Unterlauf auf 6 m zu reduzieren (Ländli & Cyr Zug AG)	- 12 m Abstand nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig - Schwere Beeinträchtigung bei einer Neuüberbauung des Fabrikareales	Ablehnen	- Der definitive Baubestand wird erst im Rahmen der vorgeschlagenen Baulinien- und Gestaltungspläne festgelegt - Im Hinblick auf eine Neuüberbauung des Fabrikareales mit Wohnbauten der E2 1/2-Zone ist ein grösserer Abstand als 6 m gerechtfertigt - Schutz ungerer Ufergehölze (je kleiner desto grösser die Schutzbedürftigkeit) - Ufergehölz gemäss eidg. Forstgesetzgebung Wald - Ueberbaumungsmöglichkeiten der GEP 1750 nur unwesentliche eingeschränkt
Eingabe Nr. 46 Waldabstandsvorschrift differenzieren und gegenüber dem Aarbachwaldchen auf 12 m reduzieren (Ländli & Cyr Zug AG)	- Aarbachwaldchen unbedeutend und schmales Ufergehölz - 25 m Abstand für GEP 1750 unverhältnismässig und nachteilhaft	Ablehnen	- Schutz ungerer Ufergehölze (je kleiner desto grösser die Schutzbedürftigkeit) - Ufergehölz gemäss eidg. Forstgesetzgebung Wald - Ueberbaumungsmöglichkeiten der GEP 1750 nur unwesentliche eingeschränkt
§ 40, Abs. 1, Spielplätze			
Eingabe Nr. 6 Spielplatzpflicht auf eigentliche Wohnbeschränken Neue Formulierung: "Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern in Wohnzonen gemäss § 40 sind auf privaten Grund geeignete Spielplätze anzulegen und zu unterhalten." (HCZU)	- Vorschrift nicht genügend klar - Es ist sinnlos etwas zu fordern, was nicht möglich ist	Ablehnen	- Allfällige Härtefälle über Ausnahmebestimmungen lösbar
§ 43, Abs. 2, Wärmehaushalt			
Eingabe Nr. 6 Kompetenz zum Erlass von speziellen Vorschriften bis zur Inkraftsetzung eines kant. Gesetzes beschränken Neue Formulierung: "Der Stadtrat kann bis zum Erlass eines kant. Gesetzes über den Wärmehaushalt spezielle Vorschriften erlassen" (HCZU)	- Kompetenz des Stadtrates zu weitgehend - Kantonale Vorschriften in Vorbereitung	Teilweise entsprechen: "Massgebend sind die entsprechenden SIA-Normen."	- Geänderte Verhältnisse: Die SIA-Normen (Ausgabe 80) sind heute à jour
§ 45, Abs. 2, lit. b, Schallschutz			
Eingabe Nr. 6 Bauliche Schallschutzmassnahmen auf Neubauten und grössere (erbobliche) Umbauten beschränken (HCZU)	- Unzulässig, weil zu allgemein - Mit Eigentumsfreiheit unvereinbar - Ort mit hohen Kosten verbunden	Entsprechen: "Schallschutzmassnahmen bei Neubauten und bei erheblichen Umbauten an den Gebäuden zu verlangen, wie schallhemmende Fenster mit schallhemmender Lüftung, schallabsorbierende Verkleidungen von Balkonunterseiten und dergleichen."	

Antrag / Begehren		Begründung		Antrag Stadtrat		Begründung	
§ 46, Zonenfremde Bauten und Anlagen							
14	Eingabe Nr. 6 Abs. 1 neu formulieren: "... sofern kein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht" (HGZU)	- Zu weite Auslegung der sog. "öffentlichen Interessen" möglich	- Teilweise entsprechen: "... sofern kein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht und sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben die unvermeidbaren betrieblichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar erscheinen"	Siehe Pkt. 1 (§ 2)			
15	Eingabe Nr. 64 Regelung so anpassen, dass in Industrie- zonen eine Erweiterung bestehender Wohnhäuser bzw. der Ersatz bestehender Wohnhäuser in größerem Umfang möglich ist (A. Füllmann)	Siehe Pkt. 1 (§ 2)	Ablehnen				
§ 50, geschlossene Bauweise, lit. b., besondere Vorschriften für die einzelnen Zonen							
16	Eingabe Nr. 62 Osteile der Baarstrasse geschlossene Bauweise von der Gubelstrasse bis zur Flora- evtl. Mattenstrasse festlegen (M. Iten)	- Geschlossene Bauweise in Ansätzen vorhanden	Teilweise entsprechen: "Osteile der Baarstrasse zwischen Gubelstrasse und Gubelstrasse"				
§ 51, Besondere Nutzungsvorschriften							
17	Eingabe Nr. 5 Mindestwohnanteil in den Kernzonen K2 und K3 sowie in der Ortskernzone Oberwil auf 2/5 reduzieren (HGZU)	- Grundsätzlich gegen eine gesetzliche zwangsweise Festlegung eines Mindestwohnanteiles - Günstiger Weg um preislich günstigen Wohnraum zu schaffen, da Verteuerung zur Folge	Ablehnen	- Kompromisslösung des Grossen Gemeinderates			
18	Eingabe Nr. 46 Mindestwohnanteil auf der Grafenau, Kernzone K2, auf 1/5 reduzieren (Laudin & Gyr Zug AG)	- Grafenauartelle des Eigenbedarf dienend (Gesamtkonzern) - Schwere Behinderung einer Ueberbauung für geschäftliche Bedürfnisse	Materiall mit Zone WG5 1/2 entsprechen	- Kompromisslösung des Grossen Gemeinderates			
19	Eingabe Nr. 15 Mindestwohnanteil in der Kernzone K1 onstelle von 1/5 auf 1/3 festlegen (SP)	- Wohnsubstanz erhalten	Ablehnen	- Es sind auch andere Massnahmen möglich, um ein angenehmes, sicheres und gesundes Wohnen zu erreichen			
20	Eingabe Nr. 6 Abs. 2 als Muss-Vorschrift formulieren (HGZU)	- Kenn-Vorschrift widerspricht Sinn und Zweck von § 1 der Bauordnung	Ablehnen	- Rechtssicherheit - Sache der rollenden Planung			
21	Eingabe Nr. 15 Abs. 2 so ergänzen, dass in verkehrsarmen Zonen der Mindestwohnanteil auf 1/2 erhöht werden kann (SP)	- Wohnraum in der Stadt erhalten	Ablehnen				

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
§ 53, Altstadtzone 22 Eingabe Nr. 6 Es wird vorausgesetzt, dass das Altstadtreglement durch den GGR erlassen wird (HGZU)		Hinweis in der Begleitung	
§ 56, Grundmasse 23 Eingabe Nr. 46 In der Zone IG 25 Bauhöhe auf 30 m festlegen (Landis & Gyr Zug AG)	- 25 m unbedingt zu niedrig - Bedarf an Gebäuden, welche 30 m übersteigen - Bestehende Bauten von 30 bis 35 m stören Orts- und Landschaftsbild nicht	Ablehnen	- Generelle Erhöhung unzweckmässig - ab 18 m Bebauungsplan erforderlich (siehe Bebauungsplan für Südwestteil)
§ 59, Mindestflächen 24		Neuer Abs. 2 "Arealbebauungen können bereits bei einer Mindestfläche von 2 000 m ² erstellt werden, sofern auf den Ausnutzungszuschlag und auf die Erhöhung der Geschosszahl verzichtet wird"	- Arealbebauung mit erhöhten Qualitätsanforderungen auch in bebauten Gebieten ermöglichen - Anpassung an Zuger Verhältnisse
§ 76, Abs. 1 und 2, Gebühren 25		"1 Für die Behandlung von Gesuchen jeder Art sind Gebühren zu erheben. 2 Die Gebühr beträgt in der Regel 1 % der Baukosten, sie kann in Fällen mit grossem Aufwand bis auf 1,5 % erhöht werden."	- Genaue Aufwandschätzung nur mit grossem bürokratischem Aufwand möglich
§ 76, Abs. 2, Inkrafttreten 26 Eingabe Nr. 6 Neu formulieren: "Den neuen Vorschriften unterstehen noch nicht erledigte Baugesuche für bauliche und andere bewilligungspflichtige Massnahmen, sofern sie nicht früher als 3 Monate vor dem Inkrafttreten dieser Bauordnung gestellt wurden." (HGZU)	- Unverhältnismässig - Unzulässig	Ablehnen	- Gleiche Regelung wie in § 47, Abs. 2, Verwaltungsrechtspflegegesetz - Frage der Rechtmässigkeit

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
27 28 Eingaben Krm. 59 und 62 Neu formulieren: "Alle vor (zur Zeit des) Inkraft- tretens) dieser Bauordnung eingereichten Baugesuche für bauliche und andere bewil- ligungspflichtige Massnahmen werden nach altem Recht beurteilt, sofern nicht eine formelle Rückstellung im Sinne von § 34 des Kant. BauG erfolgte." (Erbengemeinschaft J.C. Fridlin und M. Iten)	- Fragewürdig, da Begriff "erledigt" unklar - Unhaltbar, da gegen Sinn von § 34 BauG verstossend - Problematisch, da in einer "Übergangszeit" zwei Bauordnungen einzuhalten sind	Ablehnen	- Gleiche Regelung wie in § 47, Abs. 2, Verwaltungsrechtspflege- gesetz - Frage der Rechtssicherheit
29 Anhang 1, Lit. A Eingabe Nr. 7 Hinweis "Postverkehrsgesetz (Vollziehungs- verordnung I)" ergänzen mit "Weisungen betreffend Beschaffenheit, Grösse und Standort der Briefkastenanlage" (PTT Postamt Zug)	Entsprechen	Zweckmässig	
30 Anhang 2	Ergänzen mit: "Plan Nr. 4430 vom 11.11.80 und Nr. 4631 vom 28.11.78."		

z: Begleitung

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
§ 4, Ausnahmen			
31		- Begleitung mit Hinweis auf Revers ergänzen: ... abhängig. Mittels Revers, welcher im Grundbuch eingetragen wird, kann sichergestellt werden, dass ein allfälliger Rechtsnachfolger von den Auflagen und Bedingungen Kenntnis erhält.	
32		- In der Begleitung Bezugnahme auf Sifa-Norm streichen	
33		- Begleitung mit Hinweis auf planerische Gründe ergänzen: "... sofern nicht polizeiliche oder planerische Gründe zwingend dagegen sprechen. Es..."	
34	Eingabe Nr. 6 Es wird vorausgesetzt, dass das Altstadtreglement durch den GGR erlassen wird (MGZU)	- Begleitung ergänzen: "... Altstadtreglementes, welches durch den GGR zu erlassen ist."	

III Zum Verkehrsrichtplan

Das Gros der Einwendungen zum Verkehrsrichtplan 80 zielt auf übergemeindliche Strassenzüge, welche im kantonalen Verkehrsrichtplan 68/74 enthalten sind. Diese wurden deshalb der kantonalen Baudirektion zur Stellungnahme vorgelegt; siehe beiliegendes Schreiben vom 3. November 1980 (Beilage 3).

Die Eingaben zum Verkehrsrichtplan bereiten echte Sorgen. Sie stammen im Gegensatz zu jenen des Zonenplanes überwiegend von Gruppen oder Organisationen und enthalten grundsätzliche Forderungen bzw. stellen das vom Kanton vorgegebene Rückgrat des Richtplanes in Frage. Es wird Sache der kommenden kantonalen Richtplanung sein, in diesen Fragen Klarheit zu schaffen.

STADTPLANUNG 60
Eingabenbehandlung

1.11 VERKEHRSRICHTPLAN

A) Uebergeordnete Strassen

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
1 Eingabe Nr. 6 Verbindlicher Entscheid über Linienführung (HCZO)	- Sicherheit und Klarheit für die betroffenen Grundeigentümer schaffen	- (Linienführung zwischen Kanton, Baar und Stadt unbestritten)	- Bestandteil des kant. Strassenbauprogramms. Entscheid liegt bei Kantonsrat (Vorlage in Vorbereitung) - Beseitigung des Detailprojektes im Gange
2 Eingabe Nr. 17 Gutschränkabfahrt zusammen mit nördlicher Fortsetzung (128 el) planen (Nachbarschaft Guthart)	- Mehrverkehr in bereits stark belastetes Wohngebiet vermeiden - Bestehende Wegverbindungen für Kinder und Jugendliche nicht gefährden	- Gleichzeitige Verwirklichung aus Kostengründen unrealistisch, gefordert wird, dass der Bau der 128 el gleichzeitig rechtlich und finanziell sichergestellt wird	- Entscheid über die gleichzeitige Erstellung fällt in den Kompetenzbereich des Kantonsrates (Vorlage in Vorbereitung)
3 Eingabe Nr. 18 Gutschränkabfahrt und nördliche Fortsetzung (128 el) gleichzeitig erstellen (Nachbarschaft Lüsli)	- Unzumutbare Immissionsbelastungen im Gölbigebiet vermeiden - Es wird auf die nachteiligen Folgen der Gutschränkabfahrt aufmerksam gemacht: - Beeinträchtigung der Wohnqualität im Loretogebiet - Vernichtung städtischer Bestimmungssreserven - Verminderung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe	- Siehe Pat. 2	- Entscheid über die gleichzeitige Erstellung fällt in den Kompetenzbereich des Kantonsrates (Vorlage in Vorbereitung) - Loretogebiet wird entlastet - Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebes X. Moos bleibt gemäss Spezialgutachten möglich
4 Eingabe Nr. 26 Gutschränkabfahrt inkl. nördliche und südliche Fortsetzung (128 el) planen, auf Anschluss Gölbigasse verzichten (10 Gölbigasse und Anwohner)	- Gölbigasse von Mehrverkehr verschonen: - Uebermässige Verkehrsbelastung - Landbedarf - Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität - Ausbau der Gölbigasse unakzeptabel (Vorgärten, Stauraum, Schulweg) - Scheinlösung. Verlagerung der Kollisionsprobleme - Es wird auf den Alternativvorschlag vom 31.3.71 hingewiesen	- Anschluss Gölbigasse notwendig (Etapplierung, zweckmässiger Netzanchluss)	- Entscheid über die gleichzeitige Erstellung fällt in den Kompetenzbereich des Kantonsrates (Vorlage in Vorbereitung) - Ein Ausbau der Gölbigasse ist erforderlich, Ausbauprojekt gegenüber früher reduziert, Trottoir nördseits - Echte Lösung, da Innenstadt von "freien Durchgangsverkehr" entlastet wird
5 Eingabe Nr. 55 Vorläufig belassen (VCS)	- Es werden ergänzende Informationen über den zu erwartenden Umfang der Entlastungswirkung im Stadtzentrum erwartet - Ueber Bedarf noch nicht im klaren		- Entlastungswirkung im Stadtzentrum ca. 3 000 Fahrzeuge pro Tag

Stadttunnel (Kernentlastung)			
6 Eingabe Nr. 55 Streichen (VCS)	- Nur dem Regionalverkehr dienend - Kosten - Nutzenverhältnis nicht zu verantworten, Projekt politisch nicht durchsetzbar - Gefahr, dass Gotthardverkehr Engpässen zugeführt wird.	- Ablehnen Stadttunnel beibehalten	- Bestandteil des Kant. Verkehrsrichtplanes 74 - Dient der Entlastung der Innenstadt; Voraussetzung für Verwirklichung von Verbesserungsmaßnahmen zugunsten des Verkehrs, Radfahrer und Fußgänger; Teil des Kernkonzeptes - Hat regionale Funktion
128 el inkl. Anschluss Gubelstrasse			
7 Eingabe Nr. 55 Streichen (VCS)	- Ohne Stadttunnel keine Berechtigung - Von Stadttunnel unabhängige Verwirklichung nicht zu verantworten - Negative Konsequenzen in keinem Verhältnis zu Vorteilen	- Ablehnen: 128 el inkl. Anschluss Gubelstrasse beibehalten	- Bestandteil des Kant. Verkehrsrichtplanes 74 - Rückgrat des künftigen Verkehrsnetzes, Hauptanschluss für Stadtkern - Führung in Tiefgarage möglich
8 Eingabe Nr. 15 Anschluss Gubelstrasse bis Gutschrankabfahrt streichen (SP)	- Beeinträchtigung des Wohngebietes Bleichmatt	- Ablehnen: Anschluss Gubelstrasse beibehalten	- Bestandteil des Kant. Verkehrsrichtplanes 74 - Hauptanschluss für Stadtkern - Wohngebiet bereits in Umstrukturierung begriffen
Verlängerung der Industriestrasse			
9 Eingabe Nr. 55 Streichen (VCS)	- Überflüssige Verbindung - Mehr als zwei leistungsfähige Ortsverbindungen mit Baar sind nicht notwendig	- Ablehnen: Verlängerung der Industriestrasse beibehalten	- Bestandteil des Kant. Verkehrsrichtplanes 74 - Von Baar gefordert
Verlängerung der Allmendstrasse (bzw. Zusammenschluss mit Baar)			
10 Eingabe Nr. 55 Streichen (VCS)	- Unnötige Verbindung - Das Hertierviertel braucht keinen eigenen Autobahnanschluss bzw. keine eigene Verbindung zur Baarer Industrie- und Gewerbezone - Beeinträchtigung der Wohnqualität am Hertierviertel vermeiden	- Ablehnen: Verlängerung der Allmendstrasse als Sammelstrasse beibehalten	- Bestandteil des Kant. Verkehrsrichtplanes 74 - Es geht um die Frage, wie das Hertierviertel an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen sei (Beeinträchtigung anderer Gebiete) - Möglichkeit offenhalten, um Arbeitsplätze in der Gewerbezone Neuhof mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erschliessen - Ersatzlose Streichung nicht gerechtfertigt
11 Eingabe Nr. 2 Streichen (Quartiersverein Zug-west)	- Sicherstellen, dass Strassenstück nicht gebaut wird	- Ablehnen: Verlängerung der Allmendstrasse beibehalten	- Siehe Pkt. 10

12	Eingabe Nr. 15 Streichen (SP)	- Vorgesetzte Kapazitätsverdoppelung der Verkehrsverbindungen nach Baar unbegründet - Ausdruck falscher Verkehrsprioritäten (Auto-Euphorie) - "Ueberflüssiges" streichen	- Anleihen: Verlängerung der Allmendstrasse beibehalten	- Siehe Pkt. 10
13	Eingabe Nr. 65 Streichen (Aktionsskizze für ein quartierfreundliches Merti-zentrum)	- Bedürfnisnachweis nicht erbracht - weder siedlungspolitisch noch volkswirtschaftlich vorteilhaft - Negative Auswirkungen auf bestehende und künftige Wohnsiedlungen - Autoverkehr einseitig bevorzugt	- Ablehnen: Verlängerung der Allmendstrasse beibehalten	- Siehe Pkt. 10
14	Eingabe Nr. 67 Streichen (Ursula und Heiri Scherer-Peyer)	- Nicht zwingend notwendig - Verminderte Wohnqualität - Fördert das weitere Anwachsen des privaten Autoverkehrs	- Ablehnen: Verlängerung der Allmendstrasse beibehalten	- Siehe Pkt. 10
Verlängerung der General-Quisenstrasse, alte und neue Führung				
15	Eingabe Nr. 2 Streichen (Quartierverein Zug-West)	- Sicherstellen, dass Strassenstück nicht gebaut wird	- Ablehnen: Neue Linienführung beibehalten	- Alte Linienführung Bestandteil des Kant. Verkehrsrichtplanes 7a (Vorlage in Vorbereitung) - Neue Linienführung von Stadt gefordert, um leistungsfähige Verbindungen, auch für den öffentlichen Verkehr, zu Chas und Steinhausen sicherzustellen
16	Eingabe Nr. 65 Streichen (Aktionsskizze für ein quartierfreundliches Merti-Zentrum)	- Siehe Verlängerung Allmendstrasse	- Ablehnen: Neue Linienführung beibehalten	- Siehe Pkt. 15
17	Eingabe Nr. 67 Streichen (Ursula und Heiri Scherer-Peyer)	- Siehe Verlängerung Allmendstrasse	- Ablehnen: Neue Linienführung beibehalten	- Siehe Pkt. 15
18	Eingabe Nr. 15 Streichen, falls Streichung bei kantonalen Behörden nicht durchgesetzt werden kann, darauf hinwirken, dass alte Führung möglichst schnell aufgegeben wird (SP)	- Ausdruck falscher Verkehrsprioritäten (Auto-Euphorie) - "Ueberflüssiges" streichen	- Ablehnen: Neue Linienführung beibehalten	- Siehe Pkt. 15
19	Eingabe Nr. 55 Alte Linienführung streichen, neue Linienführung vorläufig belassen (VCS)	- Alte Linienführung wenig sinnvoll, da Riedmattquartier zerschneiden wird - Entscheidung über neue Linienführung offenhalten	- Begehren entspricht den städtischen Vorstellungen	

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
20 Eingabe Nr. 6 Entscheid über Linienführung bis 2. Lesung fallen (HDZU)	- Entscheid in Interesse der Rechts- sicherheit und bauplanerischer Klarheit für betroffene Haus- und Grundeigen- tümer erforderlich	Ablehnen	- Alte Linienführung Bestandteil des kont. Verkehrsrichtplanes 7a [Vorlage in Vorbereitung] - Würde Aussetzung der 2. Lesung bedingen

B) Realitische, innerörtliche Strassen

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Anschluss alte Basenstrasse an Gutschrankabfahrt			
21 Eingabe Nr. 15 Auf Anschluss verzichten (SP)	- Neuen Schleichweg durch intaktes Wohngebiet vermeiden	Ablehnen: - Anschluss beibehalten	- Kein Anschluss projektiert - Es geht nur um die Raumfreiheit für alle Fälle
22 Eingabe Nr. 18 Streichen (Quartiersverein Lüssli)	- Zusätzliche Verkehrsbelastung auf Lobnerstrasse unerwünscht	Ablehnen: - Anschluss beibehalten	- Siehe Pkt. 21
Lobnerstrasse			
23 Eingabe Nr. 18 Es wird eine Zuflüchtungs- verlangt, dass keine Ver- breiterung der Lobnerstrasse geplant ist (Quartiersverein Lüssli)			- In absehbarer Zeit keine Verbreiterung vorgesehen
Vorstadtrasse / Bahnhofstrasse			
24 Eingabe Nr. 55 Vorstadtrasse anstelle der Bahnhofstrasse autofrei machen (VCS)	- Bahnhofstrasse ungeeignet, da kein Beitrag zur Hebung der Lebensqualität, (Möglichkeit zum besseren Wohnen, zur Erholung, zur Begabung und zur Kom- munikation) geleistet wird - Bahnhofstrasse aus rein wirtschaft- lichen Überlegungen ausgewählt - Vorstadtrasse geeignet, weil im Erholungsraum Seufjer einbezogen und weil mit Altstadt ein zusammen- hängendes Fussgängergebiet entsteht	Ablehnen	- Bestandteil des Kernkonzeptes

c) Standorte für öffentliche Parkierungsanlagen

Antrag / Begehren		Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Guggi				
25	Eingabe Nr. 15 Streichen (SP)	- Standort falsch, da "in der City" - Zieht den Privatverkehr in den Stadt-Kern (Magnet)	Ablehnen: - Standort für Parkierungs-anlage beibehalten	- Zu- und Wegfahrt über Aegeristrasse vorgesehen - Am Cityrand liegend - Siehe Pkt. 25
26	Eingabe Nr. 55 Streichen (VCS)	- Innenstadt von Abgassen und Verkehrs-lärm freihalten; Steigerung der Attrak-tivität durch weniger Verkehr - Lockt Verkehr ins Zentrum	Ablehnen: - Standort für Parkierungs-anlage beibehalten	
Kreuzstadt				
27	Eingabe Nr. 15 Streichen (SP)	- Standort falsch, da "in der City" - Zieht den Privatverkehr in den Stadt-Kern (Magnet)	Ablehnen: - Standort für Parkierungs-anlage beibehalten	- Standort geeignet - Ersatz für Dreispitzanlage
Grafschau				
28	Eingabe Nr. 46 Streichen (Landis & Cyr AG)	- Unzumutbar und den privaten Ueber-bauungszielen zuwiderlaufend Es handelt sich um eine vorsorgliche Einwendung, da Ausmass und genaue Lage noch nicht bekannt	Ablehnen: - Standort für Parkierungs-anlage beibehalten	- In Zusammenhang mit Bahnhofverkehr stehend (park and ride) - Dient den öffentlichen Verkehr (SBB)
Alpli, Schindellegi-Nord				
29	Eingabe Nr. 9 Streichen (Korporation)	- Vermeiden von mehr Privatverkehr - Widerspricht Planungsabsicht - Ein Ausbau der bestehenden Plätze kommt nicht infrage	Entsprechen	

Antrag / Begehren		Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Steinhausen - alte Lorze (äussere Lorzenalmend)				
30	Eingabe Nr. 9 Verlegung an den Ochsenbachkanal (Korporation)	- Führung entlang Ochsenbachkanal geeigneter Wasserlauf mit Bepflanzung - Steinhausen wünscht eine Verbindung zur See - Bei der Zustimmung zur jetzigen Fusswegführung wurde ein entsprechender Vorbehalt angebracht	Ablehnen	- Mit Steinhausen abgesprochen - Es geht um eine Verbindung von Steinhausen nach Zug
Am Seeufer beim Chenerfussweg, auf GEP 171, 3721 und 3722				
31	Eingabe Nr. 10 Verzichten (Erbengemeinschaft Dr. A. Kaser)	- Überwiegendes öffentliches Interesse nicht gegeben - Kein echtes Bedürfnis - Verlust des Seestosses	Ablehnen	- Eingabe vorsorglicher Art - Bestandteil des Baulinien- und Gestaltungsplanes neue Lorze
Bahnhof - Merli (Grafenau)				
32	Eingabe Nr. 46 Verlegung, so dass Grafenau-Grundstück nicht beansprucht wird oder das Ueberbauung nicht behindert wird (Landis & Cyr AG, Zug)	- Schwere Behinderung der Ueberbauung	Ablehnen	- Darstellung schematisch - Definitive Führung im Rahmen des Bebauungsplanes
Am Seeufer südlich des Casinos				
33	Eingabe Nr. 58 Verzichten (G. Straub)	- Unverhältnismässiger Eingriff: Verlust des Seestosses - Für Grundeigentümer nur nachteilig - Bedürfnis nicht gegeben - Unverhältnismässiger Aufwand für befriedigende Verwirklichung erforderlich	Ablehnen	- Eingabe vorsorglicher Art - Bestandteil des Baulinien- und Gestaltungsplanes Rohbach
Am Mänibach				
34	Eingabe Nr. 34 Verzichten (R. Isbach)	- Öffentliches Interesse nicht gegeben - Gelände ungeeignet - Eingriff in Uferbefestigung - Alternative Verbindungen vorhanden	Ablehnen	- Eingabe vorsorglicher Art - Bestandteil des Baulinien- und Gestaltungsplanes Mänibach

Antrag / Begehren	Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
25 Eingabe Nr. 53 Streichen auf G8P 1431 (H. Christen)	- Nicht notwendig, da alternative Wegverbindungen - Kein öffentliches Interesse vorhanden	Ablehnen	- Siehe Pkt. 34
Beim Franziskusheim			
36 Eingabe Nr. 66 Linienführung korrigieren	- Anpassen an vorgesehene Erweiterungsbauten	Entsprechen	- Unwesentliche Anpassung

IV Zum Landschaftsrichtplan

Gegen den Landschaftsrichtplan sind zwei Einwände eingegangen, die Kulturobjekte betreffen; ein Einwand betrifft die Landschaftsschutzzone. Die Einwendungen gegen Fuss- und Radwege sind beim Verkehrsrichtplan angeführt. Die sechs Anträge bezüglich der Landschaftsschutzzone sind durch die Zonenplanänderungen bedingt.

STADTPLANUNG 80
Eingabenbehandlung

IV LANDSCHAFTSRICHTPLAN

Antrag / Begehren		Begründung	Antrag Stadtrat	Begründung
Kulturobjekte				
1	Eingabe Nr. 9 Kulturobjekt Nr. 1 Riegelhaus Kollermühle streichen (Korporation)	- Nicht einzusehen - Haus 40 Jahre alt	- Entsprechen: Kulturobjekt Nr. 1 streichen	- Kürzlich renoviert - Keine Abbruchgefahr
2	Eingabe Nr. 40 Kulturobjekt Nr. 4 Bauernhof Chamerstr. 115 streichen (Wohng.)	- Öffentliches Interesse nicht gegeben - Baulicher Zustand schlecht - Keine Bedeutung für das künftige Erscheinungsbild des Quartiers	- Ablehnen: Kulturobjekt Nr. 4 belassen	- Erhaltungsidee durch neue Bauherrnschaft positiv aufgenommen, Ausparzellierung in Prüfung - Für das Strassenbild (Eingang in die Stadt) von erheblicher Bedeutung - Mit Kulturobjekt Nr. 3 eine Einheit bildend
Landschaftsschutzzone				
3	Eingabe Nr. 45 Reduktion der Landschaftsschutz- zone auf GgP 1750, Rütihof, auf mindestens 50 % (Landis & Gyr AG)	- Gebiet einer Ueberbauung dauernd entzogen - Ziel mit "eeniger" erreichbar	- Ablehnen: Landschaftsschutzzone beibehalten - Landschaftsschutzzone im Lössrain an Bauzone anpassen - Landschaftsschutzzone in der Schöneck an Bauzone anpassen - Landschaftsschutzzone beim Franziskauehl an Sonderzone anpassen - Landschaftsschutzzone im Guggigebiet an Bauzone anpassen - Landschaftsschutzzone im Gebiet Weisenberg an Bauzone anpassen	- Trenngürtel zwischen Baur und Zug - Beidseitig der Gemeindegrenzen gleichviel geschützt - Zonenplanänderung (siehe Pkt. 50, 51, 52 & 53) - Zonenplanänderung (siehe Pkt. 27) - Zonenplanänderung (siehe Pkt. 49) - Zonenplanänderung (siehe Pkt. 3 & 4) - Zonenplanänderung (siehe Pkt. 1)
4				
5				
6				
7				
8				

V Zum Ortsgestaltungsplan, Leitbild 77

Gegen Ortsgestaltungsplan und Leitbild 77 sind keine Einwände erhoben worden, welche nicht bei einem anderen Planungsmittel angeführt sind. Die Aenderungsanträge sind durch die Zonenplanänderungen bedingt.

STADTPLANUNG 80
Eingabenbehandlung

V ORTSGESTALTUNGSPLAN, LEITBILD 77

Gebiet		Antrag Stadtrat	Begründung
Gebiet des öffentlichen Interesses			
1	Gebiet zwischen Klinik Weisenberg und Bahnlinie	Neue Abgrenzung des Gebietes Nr. 46	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 1)
2	Guggl - Lobernau	Neue Abgrenzung des Gebietes Nr. 23	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 3 und 4) - Urnenbestimmung
3	Gebiet östlich der Liegenschaft Knobel, Chamerstrasse	Neue Abgrenzung des Gebietes Nr. 5	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 13)
4	Liegenschaft Chaderfussweg 9 und 11	Neue Abgrenzung des Gebietes Nr. 10	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 23)
Baugebiete			
5	Grafenau	Wohn- und Gewerbegebiet anstelle von Kerngebiet	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 36)
6	GBP 1675, Schöneck	Ganzes Grundstück Wohngebiet	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 27)
7	Sonderzone Franziskusheim	Neue Abgrenzung der Sonderzone	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 49)
8	Lüsslein	Neue Abgrenzung des Wohngebietes	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 50, 51, 52 & 53)
9	Obernack	Neue Abgrenzung des Wohngebietes	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 56 & 59)
10	Lorenzobene	Wohngebiet und Gebiet des öffentlichen Interesses anstelle von langfristigen Siedlungsgebiet	- Zonenplanänderung (siehe Pkt. 63, 64 & 65)
Langfristiges Siedlungsgebiet			
11	Liegenschaft Weiser, Chamerstrasse	Langfristiges Siedlungsgebiet anstelle von übrigen Gemeindegebiet	- Anpassung an Zonenplan (Fehler: Bisher Weiss)

VI Zum Erläuternden Bericht

Das Begehren der Korporation, die Umschreibung der Sonderzone "Montana" zu ergänzen, wird zusammen mit den anderen notwendigen Aenderungen zweckmässigerweise erst nach Vorliegen der Ergebnisse der 2. Lesung des Grossen Gemeinderates vorgenommen. Dabei ist Punkt 5a der Liste der "Nutzung der Zonenflächen im öffentlichen Interesse" im Zusammenhang mit der Einzonung in der Lorzenebene mit Hinweis auf "Schulanlagen und andere öffentliche Aufgaben" zu ergänzen.

Schlussbemerkungen

Eine Uebersicht über die Ergebnisse der Eingabenbehandlung zeigt, dass das Ergebnis der ersten Lesung als solches nicht in Frage gestellt ist. Die Aenderungen betreffen keine Grundsatzfragen und sind örtlich begrenzt. In diesem Sinne dürfen die vorliegenden Planungsmittel als ausgewogene Lösungen bezeichnet werden. Wenn nicht allen Eingaben entsprochen werden konnte, so liegt das in der Natur der Sache. Gemäss § 13 kant. Baugesetz sind die Einwendungen mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderates, bzw. der Urnenabstimmung erledigt.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Eingabenbehandlung

zurückgezogen oder sonst erledigt	4 Eingaben
teilweise entsprochen	15 Eingaben
entsprochen	8 Eingaben
abgelehnt	33 Eingaben
Gegenstand anderer Verfahren	7 Eingaben

Die Aenderungen unterliegen einer zweiten ersten Lesung im Grossen Gemeinderat. Anschliessend werden diese während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser zweiten öffentlichen Auflage, können Einwendungen gegen diese Aenderungen oder allfällige Folgen davon erhoben werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die beantragten Aenderungen des Stadtrates in 2. Lesung stattzugeben.

Zug, 19. Dezember 1980

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin	A. Grünenfelder

Beilagen:

1. Liste der Einsprecher (alphabetisch geordnet)
2. Liste der Einsprecher (nach Eingabe-Nr. geordnet)
3. Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben
betr. kant. Verkehrsrichtplan 68/74
4. Planskizzen zu Zonenplanänderungen, Blatt 1 - 5
5. Zusammenstellung der Ergebnisse der Eingabenbehandlung
6. Zusammenstellung der Aenderungsanträge

Stadtplanung 80

Eingabebehandlung erste öffentliche AuflageListe der Einsprecher (alphabetisch geordnet)

Eingabe-Nr.	Einsprecher
1	Alfred Müller AG, Baar
65	Aktionskomitee für ein quartierfreundliches Herti-Zentrum
54	Beeli Josef, Alpenblick 5, Cham
53	Christen Hermann, Zugerbergstrasse 32, Zug
28	Dosenbach C., Hofstrasse 14a, Zug
61	Erben Brandenburg, Zug
48	Erbengemeinschaft J. Doswald-Werder, Waldhof, Zug
59	Erbengemeinschaft J.C. Fridlin, Zug
44	Erbengemeinschaft P. Henggeler, Zug
10	Erbengemeinschaft Dr. A. Kamer, Zug
57	Erbengemeinschaft Dr. A. Lusser, Zug
51	Erbengemeinschaft J. Reichmuth-Rosenberg, Lüssirain, Zug
52	Erbengemeinschaft v. Reding
20	Erbengemeinschaft Dr. O. Zürcher, Zug
47	Fässler Anton, Eichwaldstrasse 7, Zug
50	Fierz M., Hänibühl 10, Zug
31	Frigo Karl, Chamer Fussweg 11, Zug
64	Füllemann Alfred, Steinhauserstrasse, Zug
30	Grundstück AG, Zug
60	Hafner + Wiederkehr, Architekten, Chamerstrasse, Zug
6	Haus- und Grundeigentümerverband von Zug und Umgebung (HGZU)
16	Heimstätte AG, Zug
25	Heiz Hermann, Chamerstrasse 87a, Zug
34	Imbach R. Dr., Zug
8	Institut der Lehrschwestern vom heiligen Kreuze, Menzingen
12	Interessengemeinschaft Ackerstrasse, Zug
26	Interessengemeinschaft Göblistrasse und Anwohner, Zug
29	Interessengemeinschaft Widenstrasse, Zug
62	Iten Max, Baarerstrasse, Zug

Eingabe- Nr.	Einsprecher
4	Jansson K.G., im Röteli 24c, Zug
11	Kaiser-Weiss Emmy, Rebmann 1, Oberwil
41	Kino Hürlimann AG, Zug
38	Kistler J.R., Bellevueweg 21, Zug
56	Kloster Maria Opferung, Zug
9	Korporation Zug
43	Kuster-Wyss Arthur, Rebberg 7, Widn AG
45	Landis & Gyr Holding AG, Zug
42	Landtwing Josef, Gutsch, Zug
46	LGZ Landis & Gyr AG, Zug
13	Meier Oskar A., Palüdastrasse 3, Davos-Dorf
5	Meyer Rolf, Guggiweg 8, Zug
40	Mobag Generalunternehmung, Hofackerstrasse 32, Zürich
63	Moos Xaver sen. + Moos Xaver jun., Rüschenhof, Zug
19	Müller Heinz, Blumenweg 8a, Zug
32	Müller Otmar und Christian, Chamerfussweg 17, Zug
22	MZ-Immobilien AG, Zug
18	Nachbarschaft Lüssi, Zug
21	Nussbaumer Carl, Aegeristrasse 40, Zug
66	Psychiatrische Klinik Franziskusheim, Oberwil
17	Quartierverein Gut Hirt
2	Quartierverein Zug-West
67	Scherer-Peyer Heiri, St. Johannesstrasse 10, Zug
27	Schweiz. Obstverband, Zug
7	Schweiz. Post-, Telefon- und Telegrafenebetriebe, Postamt, Zug
15	Sozialdemokratische Partei der Stadt Zug (SP)
3	Speck Alois, Oberwil
39	Spillmann F.J. Dr., Hofstrasse 19, Zug
24	Spinnerei & Weberei Gygli AG, Zug
58	Straub Gottfried, Artherstrasse 8, Zug
49	Studer Franz, Aegeristrasse 46, Zug
37	Theiler Alfred, Schulhausstrasse 13, Ebikon
55	VCS-Zug, Werner Lüönd, Gubelstrasse 19, Zug (VCS)

Eingabe- Nr.	Einsprecher
23	Verzinkerei Zug AG, Zug
14	Wasserwerke Zug
36	Weber Bau AG, Baar
33	Weber-Roth Silvia, Gärtliweg 13, Zug
35	Zunftthaus Oberwil AG, Unter Altstadt 3, Zug

Zug, 11. Dezember 1980

SE/sp

Stadtplanung 80

Eingabenbehandlung erste öffentliche Auflage

Liste der Einsprecher (nach Eingabenummer geordnet)

Eingabe- Nr.	Einsprecher
1	Alfred Müller AG, Baar
2	Quartierverein Zug-West
3	Alois Speck, Oberwil
4	K.G. Jansson, im Röteli 24c, Zug
5	Rolf Meyer, Guggiweg 8, Zug
6	Haus- und Grundeigentümerverband von Zug und Umgebung (HGZU)
7	Schweiz. Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe, Postamt, Zug
8	Institut der Lehrschwerstern vom Heiligen Kreuze, Menzingen
9	Korporation Zug
10	Erbengemeinschaft Dr. A. Kamer, Chamerfussweg 27, Zug
11	Emmy Kaiser-Weiss, Rebmat 1, Oberwil
12	Interessengemeinschaft Ackerstrasse, Zug (K. Ehrler und Mitunterzeichner)
13	Oskar A. Meier, Palüdastrasse 3, Davos-Dorf
14	Wasserwerke Zug
15	Sozialdemokratische Partei der Stadt Zug (SP)
16	Heimstätte AG, Zug
17	Quartierverein Gut Hirt
18	Nachbarschaft Lüssi
19	Heinz Müller, Blumenweg 8a, Zug
20	Erbengemeinschaft Dr. O. Zürcher, Zug
21	Carl Nussbaumer, Aegeristrasse 40, Zug
22	MZ-Immobilien AG, Zug
23	Verzinkerei Zug AG, Zug
24	Spinnerei & Weberei Gygli AG, Zug
25	Hermann Heiz, Chamerstrasse 87a, Zug
26	Interessengemeinschaft Göblistrasse und Anwohner, Zug (Louis Sandoz und Mitunterzeichner)
27	Schweizerischer Obstverband, Zug

Eingabe-Nr.	Einsprecher
28	C. Dosenbach, Hofstrasse 14a, Zug
29	Interessengemeinschaft Widenstrasse Zug-Oberwil (M. Ehrensberger und Mitunterzeichner)
30	Grundstück AG, Zug
31	Karl Frigo, Chamer Fussweg 11, Zug
32	Otmar und Christian Müller, Chamer Fussweg 17, Zug
33	Silvia Weber-Roth, Gärtliweg 13, Zug
34	Dr. R. Imbach, Zug
35	Zunft Haus Oberwil AG, Unter Altstadt 3, Zug
36	Weber Bau AG, Baar
37	Alfred Theiler, Schulhausstrasse 13, Ebikon
38	R.J. Kistler, Bellevueweg 21, Zug
39	Dr. F.J. Spillmann, Hofstrasse 19, Zug
40	Mobag Generalunternehmung, Hofackerstr. 32, Zürich
41	Kino Hürlimann AG, Zug
42	Josef Landtwing, Gutsch, Zug
43	Arthur Kuster-Wyss, Rebberg 7, Widen AG
44	Erbengemeinschaft P. Henggeler, Zug
45	Landis & Gyr Holding AG, Zug
46	LGZ Landis & Gyr Zug, AG, Zug
47	Anton Fässler, Eichwaldstrasse 7, Zug
48	Erbengemeinschaft Doswald-Werder Johann, Waldhof, Zug
49	Franz Studer, Aegeristrasse 46, Zug
50	Frau M. Fierz, Hänibühl 10, Zug
51	Erbengemeinschaft Josef Reichmuth-Rosenberg, Lüssirain, Zug
52	Erbengemeinschaft von Reding, Schwyz
53	Hermann Christen, Zugerbergstrasse 32, Zug
54	Josef Beeli, Alpenblick 5, Cham
55	VCS-Zug, Werner Lüönd, Gubelstrasse 9, Zug
56	Kloster Maria Opferung, Zug
57	Erbengemeinschaft Dr. August Lusser, Zug
58	Gottfried Straub, Artherstrasse 8, Zug
59	Erbengemeinschaft J.C. Fridlin, Zug
60	Leo Hafner + Alphons Wiederkehr, Chamerstrasse 22, Zug
61	Erben Brandenburg, Zug
62	Max Iten, Baarerstrasse, Zug

- 63 Xaver Moos sen. und Moos-Willimann jun., Rüschenhof Zug
- 64 Alfred Füllemann, Steinhäuserstrasse, Zug
- 65 Aktionskomitee für ein quartierfreundliches Herti-Zentrum, Zug
- 66 Psychiatrische Klinik Franziskusheim, Oberwil
- 67 Heiri Scherer-Peyer, St. Johannesstrasse 10, Zug

11. Dezember 1980

SE/sp



**Baudirektion
des Kantons Zug**

Telefon 042 - 25 33 11

Poststraße 18

Postfach 203

E - 7. NOV. 1980			
Stadttrat- sitzung	Datum:		
	Antr.	Erl.	Entsch.
Stadtpräsidentium			
Kanzlei	C		
Finanzabteilung			
Schulbehörde			
Bau- und Anlagenamt			
Wasser- und Kanalisation			
Müllabfuhr			
Pflichtmüller		V	
Verfallwoche:			
L			

Beilage 3

GGR-Vorlage Nr. 515.3

Stadtrat von Zug

6300 Zug

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MJB/mw 8301 Zug. den 3. Nov. 1980

Gegenstand: Einwendungen zur Stadtplanung 1979

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
Sehr geehrte Herren Stadträte,

Am 9. September 1980 übermittelten Sie uns verschiedene
Einwendungen zur Stadtplanung betreffend den Verkehrsricht-
plan. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Am 7. Februar 1974 beschloss der Kantonsrat den kantonalen Verkehrsrichtplan und beauftragte den Regierungsrat mit der Raumfreihaltung für das künftige, vom Kanton zu erstellende Verkehrsnetz. Im Vorprüfungsverfahren für Ortsplanungen hat die Baudirektion diesen Beschluss zu vollziehen und die Planungen mit dem kantonalen Verkehrsrichtplan zu koordinieren.
2. Am 23. Mai 1979 übermittelten wir Ihnen die Vorprüfung der Stadtplanung Zug 1979. Darin nahmen wir auch zum städtischen Verkehrsrichtplan Stellung. Bei den gegenüber dem kantonalen Verkehrsrichtplan abweichenden Aenderungsvorschlägen mussten wir den Beschluss des Kantonsrates vorbehalten. Wir wiesen damals darauf hin, dass die entsprechende Vorlage in Vorbereitung ist.

3. In der Zwischenzeit haben wir die Vorarbeiten zur konzeptionellen Ueberprüfung des kantonalen Verkehrsrichtplanes weitgehend abgeschlossen. Sie wurden durch eine entsprechende Motion der kantonsrätlichen Strassenbaukommission ausgelöst. Bericht und Antrag darüber werden wir dem Regierungsrat zu Händen des Kantonsrates noch in diesem Jahr unterbreiten. Gleichzeitig werden wir auch Bericht und Antrag zu Aenderungen des kantonalen Verkehrsrichtplanes unterbreiten, die sich aus unserer laufenden Planung oder aus den gemeindlichen Planungen ergeben haben. Darunter fallen auch die Entscheide zur Linienführung der General-Guisan-Strasse und der Kernumfahrung von Zug.

4. Zu den uns unterbreiteten Einwänden betreffend den städtischen Verkehrsrichtplan nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Nr. 2, Quartierverein Zug-West:

Die Allmendstrasse und die General-Guisan-Strasse sind Verbindungen von regionaler Bedeutung. Mit der Allmendstrasse soll wenigstens eine Verbindung Richtung Norden, westlich der Bahnlinie offengehalten werden.

Wegen unabsehbarer präjudizieller Wirkungen auf die weitere Planung und Realisierung der Verbindungen zwischen Zug und Baar ist die ersatzlose Streichung im heutigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Aehnliche Ueberlegungen gelten für die General-Guisan-Strasse als Hauptverbindung Richtung Westen (Autobahnanschluss, Bauentwicklungsgebiete). Auf dieses Problem werden wir in der genannten Kantonsratsvorlage näher eingehen.

- Nr. 6, Haus- und Grundeigentümerverband:

Ueber die Linienführung der General-Guisan-Strasse hat der Kantonsrat zu entscheiden.

Die Baudirektion wird die entsprechenden Anträge noch im laufenden Jahr stellen. Die Baulinien sind bis zur alten Lorze rechtskräftig. In der Fortsetzung werden sie nach dem Entscheid des Kantonsrates festgelegt. Wir haben bereits früher festgestellt, dass die Art der Zonierung (Zonenplan) und die Bauvorschriften (Baureglement) vom Entscheid über die Linienführung nicht betroffen sind.

Die Gutschrankabfahrt ist auf der Stufe Verkehrsrichtplan weder vom Kanton noch von der Stadt bestritten. Das Detailprojekt wird gegenwärtig bereinigt.

- Nr. 15, Sozialdemokratische Partei der Stadt Zug:
Allmendstrasse und General-Guisan-Strasse: vgl. Einwendung Nr. 2. Falls die erwähnten Bauvorhaben in der Riedmatt die rechtskräftigen Baulinien berücksichtigen, steht ihrer Realisierung diesbezüglich nichts entgegen.

Der Anschluss der alten Baarerstrasse an die Gutschrankabfahrt ist vor allem aus der Sicht der Gemeinden Zug und Baar zu beurteilen. Es ist aber festzuhalten, dass Hauptstrassen den Verkehr "kanalisieren" sollen, was nur erreicht werden kann, wenn geeignete Anschlüsse den Verkehr aus den Siedlungsgebieten möglichst direkt den Hauptverbindungen zuführen.

Auch der Anschluss der Gutschrankabfahrt an die Gubelstrasse ist im kantonalen Verkehrsrichtplan enthalten. Diese Verbindung ist von regionaler Bedeutung und soll den Handlungsspielraum u.a. für die Planung des öffentlichen Verkehrs offenhalten.

- Nr. 17, Quartierverein Gut Hirt:
Der Entscheid über die gleichzeitige Erstellung der Verbindung 128el (Anschlussverbindung zur Autobahn) mit der Gutschrankabfahrt fällt in den Kompetenzbereich des Kantonsrates. Eine entsprechende Vorlage ist in Prüfung.
- Nr. 18, Nachbarschaft Lüssi:
Gutschrankabfahrt und Verbindung zur Autobahn: vgl. Einwendung Nr. 17. Löbernstrasse, Anschluss an die Gutschrankabfahrt: vgl. Einwendung Nr. 15.
- Nr. 26, Interessengemeinschaft Göblistrasse:
Anschluss der Gutschrankabfahrt an die Autobahn: vgl. Einwendung Nr. 17.

Alternative Führung der Gutschrankabfahrt vom Talacher Richtung Inwil: diese Varianten wurden in der kantonalen Verkehrsplanung und besonders vor Projektierung der Gutschrankabfahrt eingehend untersucht. Aus kantonomer Sicht, aber auch aus der Sicht der Gemeinden Zug und Baar wurde die Linienführung bevorzugt, wie sie heute im kantonalen Verkehrsrichtplan enthalten ist (Gutschrankabfahrt). Die genannte nördliche Linienführung würde ebenfalls Siedlungsgebiet (in der Gemeinde Baar) tangieren und nicht in das Stadtgebiet führen, wo der Hauptteil des Verkehrs aus Richtung Ost sein Ziel hat.

Aehnliche Ueberlegungen gelten für die vorgeschlagene Verlängerung des Stadttunnels. Sie wäre damit eine reine grossräumige Umfahrung der Stadt Zug, die aber von den Nationalstrassen zu übernehmen ist. Die Stadtumfahrung selber hat den regionalen Verkehr aus dem südlichen Siedlungsgebiet Richtung Nord, aber auch Richtung West zu übernehmen und ist so angelegt, dass ein möglichst grosser Spielraum für die innerstädtische Kernplanung (Rückklassierung der Strassen in City und Altstadt) erreicht wird.

- Nr. 55, Verkehrsclub der Schweiz, Zug:

Zu den konzeptionellen Fragen werden wir im erwähnten Bericht an den Kantonsrat Stellung nehmen, soweit sie kantonale Belange betreffen.

Kernumfahrung von Zug: es würde nicht verstanden, wenn heute keine Raumfreihaltung vorgesehen würde, auch wenn der Realisierungszeitpunkt noch nicht feststeht. Ein Verzicht hätte unabsehbare Folgen für die weitere Detailplanung in City und Altstadt.

Zufahrt zum Autobahnanschluss Zimbel (128 E): bei dieser Verbindung steht nicht die Geschwindigkeit im Vordergrund, sondern die Ersatzfunktion für die Baarer- und Industriestrasse, wo künftig vor allem dem öffentlichen Verkehr Priorität eingeräumt werden soll. Auch hier ist der erforderliche Handlungsspielraum weiterhin offen zu halten, was auch für die Verlängerung der Industriestrasse gilt.

Allmendstrasse: vgl. Einwendung Nr. 2.

Anschluss der Löbernstrasse an die Gutschrankabfahrt: vgl. Einwendung Nr. 15. General-Guisan-Strasse: vgl. Einwendung Nr. 2

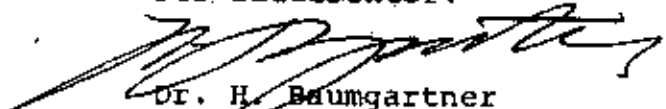
- Nr. 65, Aktionskomitee für ein quartier-freundliches Hertzizentrum: vgl. Einwendung Nr. 2. Beim erwähnten Bedürfnisnachweis ist zu unterscheiden zwischen der Richtplanung, die den Handlungsspielraum für zukünftige Entscheide offenhalten soll, und dem Strassenbauprogramm, wo erst über die Realisierung entschieden wird.

5. Abschliessend möchten wir erneut auf die Funktion eines Verkehrsrichtplanes hinweisen. Sowohl der kantonale wie der städtische Verkehrsrichtplan sollen als Grundlage zur Raumfreihaltung den für künftige Entscheide nötigen Handlungsspielraum sicherstellen. Wird generell auf diesen Spielraum verzichtet, so werden für die Zukunft noch mehr Sachzwänge geschaffen und die Möglichkeit verbaut, die für die Siedlungs- und Kernentwicklung nötigen Korrekturen am Verkehrssystem vorzunehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und
verbleiben, sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte
Herren Stadträte,

mit vorzüglicher Hochachtung

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der -Baudirektor-



Dr. H. Baumgartner

Kopie:

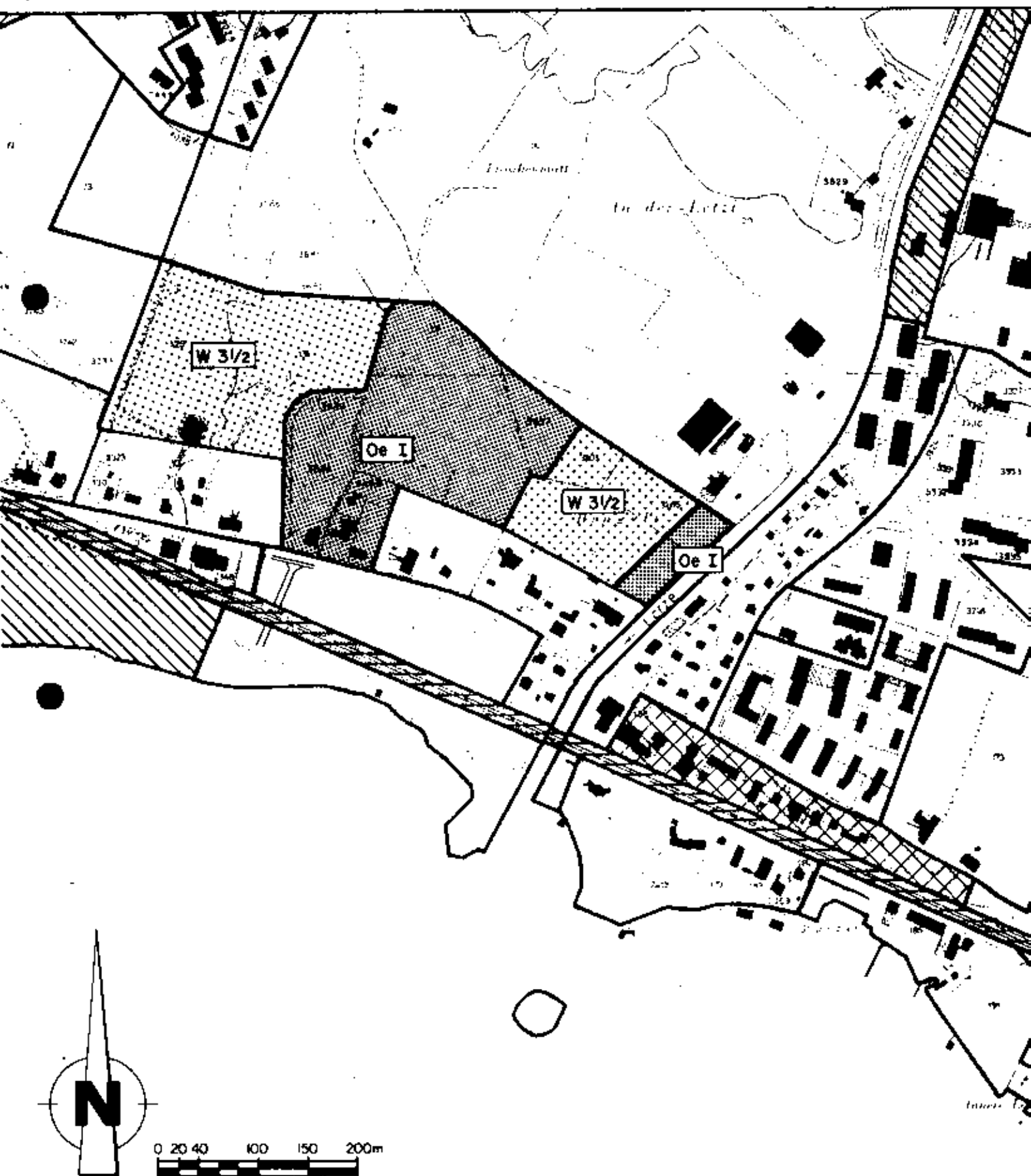
- Kant. Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung
- Baudirektion 2

6
my

ÄNDERUNGEN ZUM ZONENPLAN 1:5000

Ergebnisse der Eingabebehandlung, 1. öffentliche Auflage

Gebiet: Lorzen



ÄNDERUNGEN ZUM ZONENPLAN

1:5000

Ergebnisse der Eingabebehandlung. I. öffentliche Auflage

Gebiet: Grafenau, Neustadt, Guggi

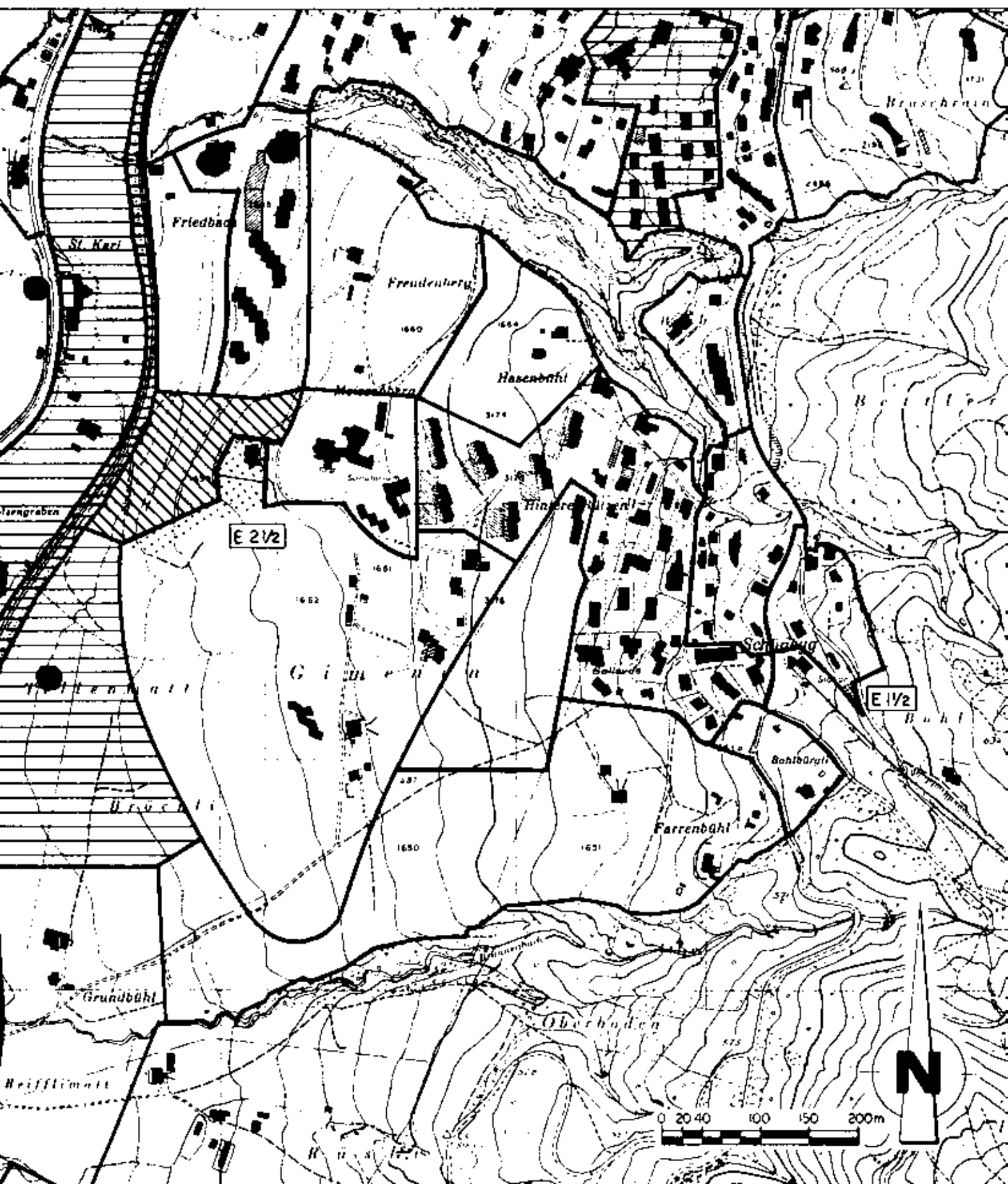


ÄNDERUNGEN ZUM ZONENPLAN 1:5000

Ergebnisse der Eingabebehandlung, I. öffentliche Auflage

Gebiet: Lüssirain, Obersack, Waldheimstrasse

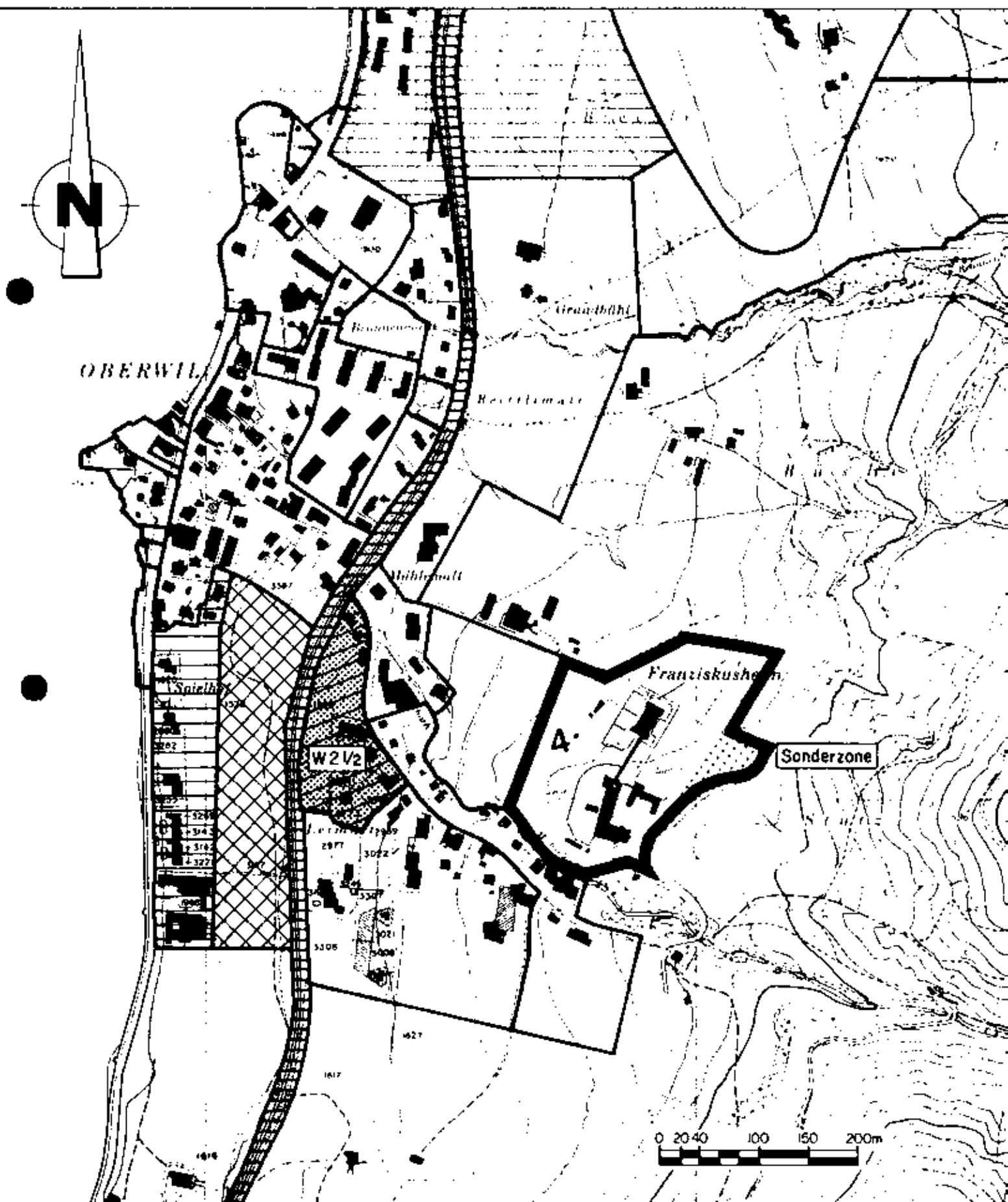




AENDERUNGEN ZUM ZONENPLAN 1:5000

Ergebnisse der Eingabebehandlung. Öffentliche Auflage

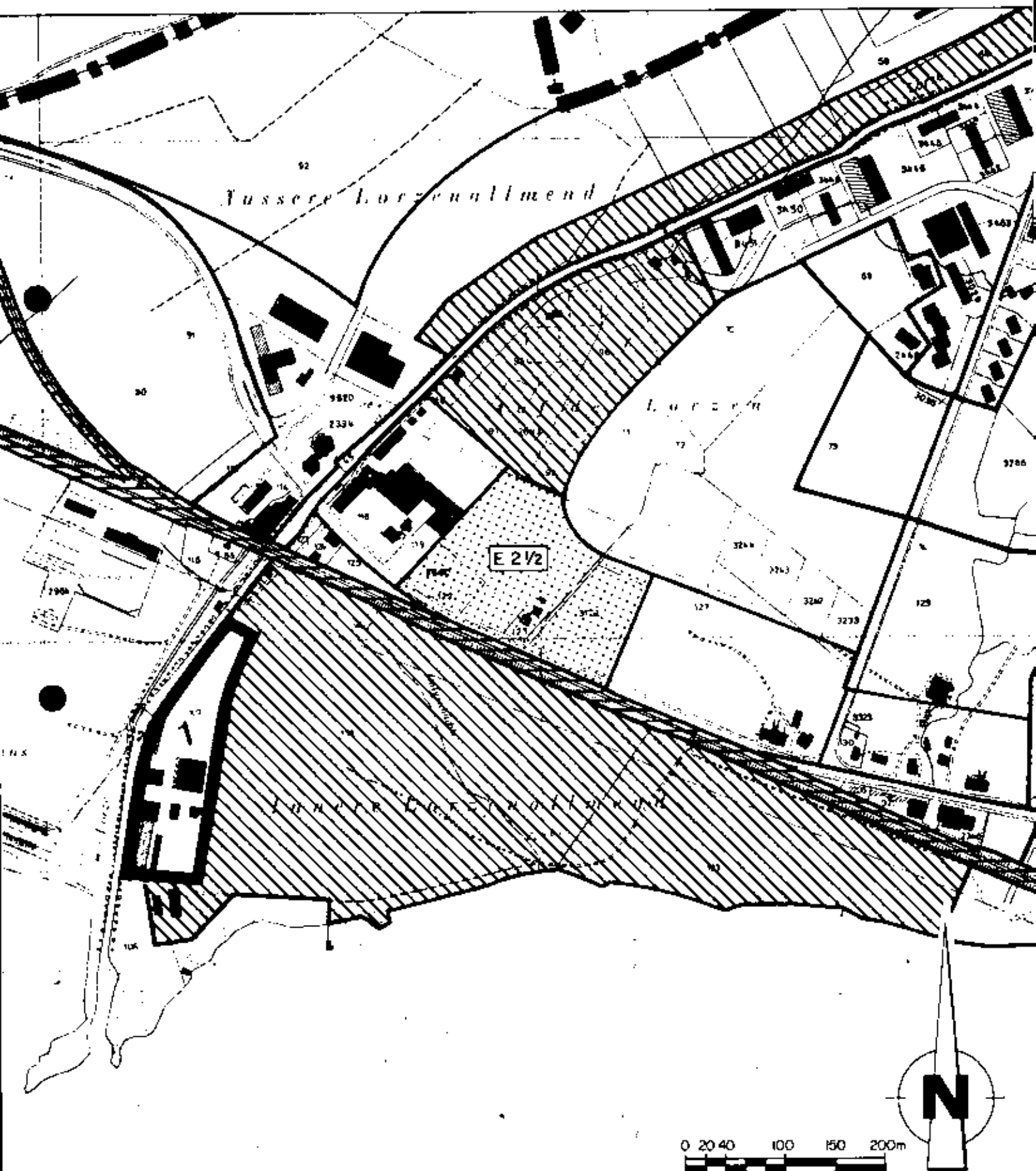
Gebiet: Oberwil



ÄNDERUNGEN ZUM ZONENPLAN 1:5000

Ergebnisse der Eingabebehandlung, öffentliche Auflage

Gebiet: Riedmatt



Stadtplanung 80

Eingabebehandlung erste öffentliche Auflage

ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER EINGABENBEHANDLUNG

1) Zurückgezogen oder sonst erledigt:

Eingabe Nr.: 16, 20, 41, 56

2) Teilweise entsprochen:

Eingabe Nr.: 6, 8, 9, 13, 15, 18, 24, 29, 31, 36, 40, 43, 46,
50, 52, 59

3) Ganz entsprochen:

Eingabe Nr.: 3, 4, 5, 7, 23, 48, 51, 57, 66

4) Abgelehnt:

Eingabe Nr. 1, 2, 10, 11, 12, 14, 21, 22, 26, 27, 28, 30, 32,
35, 37, 38, 42, 44, 45, 47, 49, 54, 55, 58, 60, 61,
62, 63, 64, 65, 67

5) Gegenstand anderer Verfahren:

Eingabe Nr.: 17, 19, 25, 33, 34, 39, 53

Zug, 12. Dezember 1980

SE/sp

Stadtplanung 80
Eingabenbehandlungen erste öffentliche Auflage

ZUSAMMENSTELLUNG DER AENDERUNGSANTRAEGE

* Numerierung der Einwände gemäss Tabellen

I Zonenplan

A Zone öffentlichen Interesses (exkl. Seeufer)

Meisenberg (Eingabe Nr. 8)	Liegenschaft "Manser" mit Bereich südlich davon zur Zone E 2 1/2 zuweisen (bisher OeI) Für Restgebiet südliche Zonengrenze nach Norden korrigiert, siehe Planbeilage leicht modifiziert	(1) *
Guggiwiese (Eingaben Nrn. 5+6)	Zone OeI gemäss Initiative abgrenzen, siehe Planbeilage	(3/4)

B Seeufer

-

C "Falsche" Bauzonen

Widenstrasse (Eingaben Nrn. 3+29)	Gebiet zwischen Widenstrasse und Bahnlinie zur Zone W 2 1/2 zuweisen (bisher W 3 1/2)	(25/26)
Schönegg (Eingabe Nr. 50)	Ganze GBP 1675 zur Zone E 1 1/2 zuweisen (bisher teilweise UeG)	(27)
Waldheimstrasse (Eingabe Nr. 48)	Bautiefe nördlich des Bohlbachs zur Zone W 2 1/2 zuweisen (bisher E 2 1/2)	(31)
Löbernmatte (Eingabe Nr. 59)	Baugebiet zur Zone W 2 1/2 zuweisen (bisher E 2 1/2)	(32)
Alpenstrasse (Eingabe Nr. 15)	Gebiet Alpen-, Erlen-, Pilatus- und Gotthardstrasse zur K 2-Zone zuweisen (bisher K1)	(36)
Grafenau (Eingabe Nr. 46)	Teil Grafenaugebiet (L+G) zur Zone WG 5 1/2 zuweisen (bisher K 2), siehe Planbeilage	(37)

D Erweiterung des Siedlungsgebietes

Franziskusheim (Eingabe Nr. 66)	Sonderzone bergseits geringfügig ausweiten (bisher UeG)	(49)
Lüssirain (Eingaben Nr. 1,6, 51+53)	Grenze Zone E 2 1/2 bergseits neu festlegen (bisher UeG), siehe Planbeilage	(50/51/ 52/53)
Obersack (Eingaben Nr. 4+43)	Ursprüngliche Zonierung gemäss GGR-Vorlage 1. Lesung vorsehen.	(58/59)
Lorzenebene (Eingaben Nrn. 6,36, W 3 1/2 und OeI (bisher UeG) 57 + 40)	Siedlungsgebiet ausweiten, Zone Abgrenzungen siehe Planbeilage	(63,64, 65/66)

E SPV-Zone

Riedmatt (Eingaben Nrn. 13+24)	SPV E 2 1/2-Gebiet zur Zone E 2 1/2 zuweisen	(72/73)
-----------------------------------	---	---------

II Bauordnung

A Vorschriften

- | | | |
|--|--|------|
| § 20, Geschosse
(Stadtverwaltung) | Anstelle von lit. c. bisher

c) Das Dachgeschoss <u>in Schrägdächern</u> ,
wenn dessen anrechenbare Bruttogeschoss-
fläche mehr als <u>70 %</u> des darunterliegenden
Geschosses ausmacht

d) <u>In Erscheinung tretende</u> Untergeschosse,
wenn deren anrechenbare Bruttogeschoss-
fläche mehr als 60 % des darüberliegenden
Geschosses ausmacht | (2) |
| § 29, Aussichts-
schutz
(Eingabe Nr. 40) | Neue Fassung

Der Öffentlichkeit ist an besonders be-
vorzugten Aussichtslagen und -punkten
der Ausblick zu erhalten; zu diesem
Zwecke ist der Stadtrat berechtigt, <u>im</u>
<u>Rahmen des Landschaftsrichtplanes</u> die
Situierung eines Gebäudes, die Dachge-
staltung und Firsthöhe sowie die Umgebungs-
gestaltung und Bepflanzung entsprechend
festzulegen. | (5) |
| § 43, Abs. 2, Wärme-
haushalt
(Eingabe Nr. 6) | Neue Fassung

<u>Massgebend sind die entsprechenden</u>
<u>SIA-Normen.</u> | (12) |
| § 45, Abs. 2, lit. b
Schallschutz
(Eingabe Nr. 6) | Neue Fassung

<u>Schallschutzmassnahmen bei Neubauten und</u>
<u>bei erheblichen Umbauten</u> an den Gebäuden
zu verlangen, wie schallhemmende Fenster
mit schallhemmender Lüftung, schallabsor-
bierende Verkleidungen von Balkonunter-
seiten und dergleichen. | (13) |
| § 46, Abs. 1, Zonen-
fremde Bauten
(Eingabe Nr. 6) | Neue Fassung

1 Den vor Inkrafttreten dieser Bauordnung
bestehenden Bauten und Anlagen, die nicht in
einer für sie bestimmten Zone liegen,
ist der Weiterbestand sowie eine angemessene
Erweiterung gestattet, sofern kein
<u>erhebliches öffentliches Interesse ent-</u>
<u>gegensteht</u> und sofern bei Industrie- und
Gewerbebetrieben die unvermeidbaren betrieb-
lichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft
zumutbar erscheinen. | (14) |

§ 50, geschlossene Bauweise, lit. b (Eingabe Nr. 62)	Neue Fassung Ostseits der Baarerstrasse zwischen <u>Göblistrasse</u> und Gubelstrasse.	(16)
§ 59, Mindestflächen (Stadtverwaltung)	Neuer Abs. 2 <u>Arealbebauungen können bereits bei einer Mindestfläche von 2 000 m² erstellt werden, sofern auf den Ausnützungszuschlag und auf die Erhöhung der Geschoszahl verzichtet wird</u>	(24)
§ 75, Abs. 1 + 2, Gebühren (Stadtverwaltung)	Neue Fassung 1 Für die Behandlung von Gesuchen jeder Art sind Gebühren zu erheben. 2 Die Gebühr beträgt in der Regel 1 %o der Baukosten, sie kann in Fällen mit grossem Aufwand bis auf 1,5 %o erhöht werden.	(25)
Anhang 1 (Planungskommission)	Titel ergänzen Vorbehalt eidgenössische, kantonale und gemeindliche Vorschriften und <u>Weisungen</u>	
Anhang 1, Lit. A (Eingabe Nr. 7)	Ergänzung des Hinweises zum Postverkehrsgesetz <u>Weisungen betreffend Beschaffenheit, Grösse und Standort der Briefkastenanlage</u>	(29)
Anhang 2 (Stadtverwaltung)	Ergänzung der Bebauungsplan-Liste - 4153 1. 4.77 Bebauungsplan innerhalb - <u>4430 11.11.80</u> Bahnhofstrasse, Bundesplatz, Rigistrasse und Gartenstrasse - 4237 14.11.77 Bebauungsplan innerhalb - <u>4831 28.22.78</u> Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse	(30)

B Wegleitung

- | | | |
|--|--|------|
| § 4, Ausnahmen
(Stadtverwaltung) | Neue Fassung | (31) |
| | Da die Vorschriften dieser Bauordnung nicht jedem Einzelfall gerecht werden können, muss der Stadtrat unter Vornahme einer Interessenabwägung Ausnahmen gestatten können. Die Erteilung von Ausnahmen ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Mittels Revers, <u>welcher im Grundbuch eingetragen wird, kann sicher-</u>
<u>gestellt werden, dass ein allfälliger</u>
<u>Rechtsnachfolger von den Auflagen und</u>
<u>Bedingungen Kenntnis erhält.</u> | |
| § 43, Wärmehaushalt
(Stadtverwaltung) | Neue Fassung | (32) |
| | Um dem Grundsatz, umweltgerecht zu bauen, zu genügen, ist auch dem Wärmehaushalt Rechnung zu tragen (Isolation, Belüftungssystem usw.). Zweifellos werden im Bereich Umweltschutz künftig zusätzliche Vorschriften (eidg. Richtlinien, kantonale Vorschriften usw.) zu beachten sein. | |
| § 46, Zonenfremde
Bauten
(Stadtverwaltung) | Neue Fassung | (33) |
| | Es lässt sich nicht vermeiden, dass es Zonen gibt, in denen Bauten mit einer zonenfremden Nutzung vorhanden sind (z.B. Fabrik in Wohnzone). Der Weiterbestand und eine angemessene Erweiterung dieser Bauten und Anlagen sind gestattet, sofern nicht <u>polizeiliche oder planerische Gründe</u> zwingend dagegen sprechen. Es handelt sich um eine Spezialbestimmung zu § 2 Abs. 2 unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsart. | |
| § 53, Altstadtzone
(Eingabe Nr. 6) | Neue Fassung | (34) |
| | Diese Bestimmung ist Grundlage und Zweck-
paragraph des Altstadtreglementes, <u>welches</u>
<u>durch den GGR zu erlassen ist.</u> | |

III Verkehrsrichtplan

A übergeordnete Strassen

-

B restliche, innerörtliche Strassen

-

C Standorte für öffentliche Parkieranlagen

Alpli (2x) und Schindellegi Nord (Eingabe Nr. 9)	streichen	(29)
--	-----------	------

D Fuss- und Radwege

Fussweg beim Franzikusheim (Eingabe Nr. 66)	entlang Grenze Sonderzone führen	(36)
---	-------------------------------------	------

IV Landschaftsrichtplan

Kulturobjekt Nr. 1 (Eingabe Nr. 9)	streichen	(1)
Landschaftsschon- zone Lüssirain, Schöneegg, Franziskusheim, Guggi, Meisenberg	an Zonenplanänderungen anpassen	(4/5/6/7/8)

V Ortsgestaltungsplan

Gebiete des öffentlichen Interesses Meisenberg, Guggi, Chamerstrasse, Chamerfussweg	an Zonenplanänderungen anpassen	(1/2/3/4)
Grafenau	Wohn- und Gewerbegebiet (bisher Kernzone)	(5)
GBP 1675 Schöneegg	Ganzes Grundstück Wohngebiet	(6)
Sonderzone Franziskusheim	an Zonenplanänderung anpassen	(7)
Lüssirain, Obersack, Lorzenebene	Neue Abgrenzung des Wohngebietes gemäss Zonenplanänderungen	(8/9/10)
Liegenschaft Weiss Chamerstrasse	als längerfristiges Siedlungsgebiet ausscheiden (bisher weiss)	(11)

Zug, 16. Dezember 1980
SE/sp